

12.02.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 2 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „als Träger von Grundrechten“ und nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.‘

Begründung

Die Reform des SGB VIII stärkt in vielen Bereichen die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Der Umstand, dass Kinder und Jugendliche Grundrechtsträger sind, sollte daher in § 1 des SGB VIII sichtbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang würde klargestellt, dass Kinder und Jugendliche sowohl Träger von Grundrechten sind als auch die Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention im SGB VIII Beachtung finden.

Die Bundesregierung hat aktuell die Diskussion über die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz erneut aufgenommen.

Der Umstand, dass Kinder verfassungsmäßige Rechte haben, deren Garantie und Durchsetzung mit dem SGB VIII verfolgt werden, wird mit dem Einschub in § 1 Absatz 1 SGB VIII sichtbar gemacht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 1 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 2 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „einer“ wird das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Kindeswohl ist vorrangig zu beachten.“ ‘

Begründung

Aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention geht hervor, dass das Wohl von Kindern vorrangig zu beachten ist. Diese vorrangige Beachtung der Belange von Kindern wird gerade in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Aus diesem Grund sollte die Vorgabe des Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention sich auch im SGB VIII niederschlagen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4a Absatz 4 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem § 4a folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Näheres kann durch Landesrecht geregelt werden.“

Begründung

Der neu eingeführte § 4a SGB VIII beinhaltet unbestimmte Rechtsbegriffe und Vorgaben, die es unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Struktur auszufüllen gilt. So ist es beispielsweise für die Annahme eines selbstorganisierten Zusammenschlusses im Sinne des § 4a Absatz 1 SGB VIII notwendig, dass diese sich „nicht nur vorübergehend“ zusammenschließen. Um Rechtssicherheit zu schaffen ist es zwingend erforderlich, dass dies durch Landesrechtsvorbehalt näher bestimmt werden kann.

Auch werden die Formen der Zusammenarbeit im Rahmen des § 4a Absatz 2 SGB VIII nur beispielhaft genannt. Um einen Qualitätsstandard etablieren zu können, der sich im jeweiligen Land auch umsetzen lässt, ist auch dort ein Landesrechtsvorbehalt unabdingbar.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 8 Absatz 4 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist § 8 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

Begründung:

Der neu angefügte § 8 Absatz 4 SGB VIII verlangt konkretisierend, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie „wahrnehmbaren Form“ erfolgen soll, um eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen sowie eine adressatenorientierte Beratung zu ermöglichen.

Eine umfassende Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen ist fachlich zu unterstützen.

Dennoch ist der Begriff „wahrnehmbar“ zu eng. „Wahrnehmbar“ impliziert die Wahrnehmung von Informationen mittels Sinnesorganen. Im Hinblick auf die Inklusion ist dies beispielsweise für junge Menschen mit Sehbehinderungen zu begrüßen. Die Gesetzesbegründung geht allerdings von „verständlich und nachvollziehbar“ aus. Dies ist ein grundsätzlich anderer Sinngehalt. Um die unterschiedlichen Belange aller jungen Menschen zu berücksichtigen, wird daher eine Konkretisierung im Sinne von „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar,“ empfohlen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a₁ – neu – (§ 8a Absatz 2

Satz 1a – neu – und

Satz 1b – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 8 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Jugendamt hat dem Familiengericht alle aus seiner Sicht für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies gilt auch für Daten, die dem Jugendamt erst nach der Anrufung des Familiengerichts bekannt werden.“ ‘

Begründung:

Um einen bestmöglichen Kinderschutz in gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten, bedarf es in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB unter anderem einer umfassenden Information des Familiengerichts. Die Befugnis zur Datenübermittlung des Jugendamtes an das Familiengericht ergibt sich grundsätzlich aus § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 SGB X in Verbindung mit § 8a SGB VIII. Darüber hinaus ist das Jugendamt in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB zu beteiligen und anzuhören (§ 162 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 FamFG). Auch über die Beteiligung und Anhörung des Jugendamtes erlangt das Familiengericht Daten und Informationen über die an dem familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten. Um aber Unsicherheiten hinsichtlich der Datenübermittlung zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht zu beseitigen, ist in § 8a SGB VIII zu implementieren, dass das Jugendamt dem Familiengericht alle für die aus seiner Sicht zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Daten übermittelt und dies auch für Daten gilt, die dem Jugendamt erst nach Anrufung des Familiengerichts bekannt werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a₁ – neu – (§ 8a Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 8 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

,a₁) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Polizei“ werden die Wörter „oder sonstiger Dritter“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Legen Tatsachen die Schlussfolgerung nahe, dass über den konkreten Kindeswohlgefährdungsfall hinaus in einer unbestimmten Anzahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht, hat das Jugendamt die Dritten einzuschalten, deren Tätigwerden zur Abwendung dieser Gefährdung erforderlich ist.““

Begründung:

Nach bisheriger Rechtslage hat ein Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung auf ein Tätigwerden anderer Leistungsträger, einer Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Nach grammatikalischer Auslegung dieser Norm könnte der Schluss gezogen werden, dass diese Aufzählung eine abschließende darstellt. Aus der Gesetzesbegründung selbst (BT-Drucksache 15/3676, Seite 30) könnte aber durchaus

der Schluss gezogen werden, dass hier keine abschließende Aufzählung erfolgt ist. Hier sollte daher zur Verbesserung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung auch auf sonstige Dritte zurückgegriffen werden können, sofern für die Abwendung einer konkreten Gefahr eine Inanspruchnahme dieser Dritten von Nöten ist. Es müssen aber Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der sogenannte Dritte (beispielsweise ein Arbeitgeber, der einen das Kindeswohl Gefährdenden in einem dieses fördernden Umfeld beschäftigt) Schritte zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung, die im Umfeld des Dritten bestehen, unternehmen könne. Dies hätte für die Handelnden nach § 8a Absatz 3 SGB VIII de lege ferenda eine klarstellende und rechtssicherheitsgebende Wirkung.

Grundsätzlich setzt ein Tätigwerden nach § 8a Absatz 3 SGB VIII das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus. Aus Anlass einer konkreten Gefahr und der damit verbundenen Kindeswohlgefährdung können sich aber auch Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefahr für weitere, noch nicht namentlich bekannte Kinder und Jugendliche, aber einen eingrenzbaeren und bestimmbaeren Personenkreis ergeben. Es kann dann eine abstrakte Gefährdung (oder Gefahrenlage) schnell in eine konkrete Gefahr umschlagen; diese ist anzunehmen, wenn die objektive Tatsachenlage die konkrete Befürchtung zulässt, dass weitere Kinder oder Jugendliche einem Missbrauchstatbestand unterliegen können. Es sollte daher auch bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung (beispielsweise im Rahmen einer beruflichen oder Vereinstätigkeit) ein Handeln eines Jugendamtes möglich sein, obwohl eine Gefährdungslage noch nicht wissentlich bekannt ist.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 8a Absatz 4 Satz 1,
Satz 2 und
Satz 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „oder einer Erlaubnispflicht nach § 45 unterliegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

< ... weiter wie Vorlage ... >‘

Begründung:

Es ist im Sinne des Kinderschutzes nicht stringent, dass nur Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verpflichtet sind ent-

sprechende Vereinbarungen zu schließen; vielmehr sollten alle Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig sind (zum Beispiel Träger von Leistungen der Eingliederungshilfe oder Pflege), verpflichtet werden, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, da allen Einrichtungen gemeinsam ist, dass Kinder und Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b sind in § 8a Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt“ einzufügen.

Begründung:

Mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 wurde der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe etabliert. Dieser Beratungsanspruch erfuhr durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) im Jahr 2012 wesentliche Erweiterungen mit Blick auf weitere Berufsgruppen. Die insoweit erfahrene Fachkraft nimmt bei einer möglichen beziehungsweise tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eine zentrale Rolle im Verfahren der Risikoeinschätzung ein und ist somit verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz.

An die Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft sind mithin besondere Anforderungen zu stellen. In die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind folglich nach § 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen. Diese Qualifikationskriterien sollen nun erstmalig spezifiziert werden und zwar mit Blick auf die „besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“.

Aus Sicht des Bundesrates ist es notwendig, diese Spezifizierung zu ergänzen um das Kriterium des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Der Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt mag als so grundlegend im Kinderschutz verstanden werden, dass er einer gesonderten gesetzlichen Hervorhebung in § 8a SGB VIII nicht bedarf. In der Praxis erweist es sich jedoch, dass in Verfahren der Risikoeinschätzung der präventive wie intervenierende Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt in seinen unterschiedlichen Ausprägungen differenzierte Qualifikationen erfordert, die einer gesetzlichen Konkretisierung mit Blick auf die insoweit erfahrene Fachkraft bedürfen.

Die hier beantragte Ergänzung steht in einem fachlichen Begründungszusammenhang mit den Empfehlungen zur Konkretisierung des Gewaltschutzbegriffs

in §§ 37b Absatz 1, 45 Absatz 2 sowie 79a SGB VIII in Bezug zu Schutzkonzepten.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c – neu – (§ 8a Absatz 4a – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist der Nummer 8 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eines Trägers der Jugendhilfe vornehmen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

Begründung:

Bislang sieht § 8a Absatz 4 SGB VIII vor, dass Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen sind. Nach dem Wortlaut sind Kindertagespflegepersonen nicht einbezogen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde klargestellt, dass Kindertagespflegepersonen nicht nur nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu den Adressaten der Regelung gehören, sondern der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unmittelbar auch in der Kindertagespflege gilt und Kindertagespflegepersonen bei Anzeichen von Kinderwohlgefährdung das Verfahren des Jugendamtes zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos einleiten müssen. Somit würde das Erfordernis von Vereinbarungen auch für dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Mit dieser Klarstellung würde das Anliegen des Gesetzentwurfs, den Schutz der Kinder – in diesem Fall der Kinder in Kindertagespflege – zu verbessern, verstärkt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 9 Nummer 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist § 9 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „junge Menschen“ sind durch die Wörter „Mädchen und Jungen“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „fördern“ ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz ist anzufügen:

„die besonderen Lebenssituationen transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher sind einzubeziehen.“

Begründung:

Die Änderung in „der Geschlechter“ ist unzureichend, weil sie nach aktueller Gesetzesauslegung nur die nach Personenstandsgesetz vorgegebenen physischen Geschlechter meint. Die Problematik der Identitätsgeschlechter fiel demnach aus dem Regelungsgehalt der Norm raus.

Die Einbeziehung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer (Identitäts-)Geschlechtlichkeit in den Normgehalt ist jedoch eine durch Beschluss bekräftigte Forderung der Obersten Landes- und Familienbehörden (AGJF-Sitzung September 2020).

Den strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts ist weiterhin zu begegnen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 9a Satz 1 nach dem Wort „Beratung“ das Wort „in“ einzufügen.

Begründung:

§ 9a SGB VIII sieht vor, dass in den Ländern sicherzustellen ist, dass sich junge Menschen und ihren Familien an Ombudsstellen wenden können. Die Aufgabe der Ombudsstellen soll sich auf die Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten zwischen Leistungsträgern und Leistungsempfängern im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe konzentrieren. Laut Gesetzesbegründung dienen Ombudsstellen „als Anlaufstellen (...) zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.“ Ombudsstellen sollen hingegen nicht die Funktion

haben, allgemeine Beratung zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten. Hierzu sieht das Gesetz eigenständige Beratungsansprüche in Verantwortung der Jugendämter vor. Die Einfügung stellt diese Unterscheidung der Aufgaben klar.

12. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 10a Absatz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 10a Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.“

Begründung:

Der neu eingefügte § 10a SGB VIII sieht einen umfassenden Beratungsanspruch für die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Diese soll in einer für sie „wahrnehmbaren Form“ erfolgen.

Eine umfassende Beratung der Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe ist fachlich zu unterstützen.

Bezogen auf die Form ist jedoch anzumerken, dass der Begriff „wahrnehmbar“ zu eng ist. „Wahrnehmbar“ impliziert die Wahrnehmung von Informationen mittels Sinnesorganen. Im Hinblick auf die Inklusion ist dies beispielsweise für junge Menschen mit Sehbehinderungen zu begrüßen. Die Gesetzesbegründung geht allerdings von „verständlich und nachvollziehbar“ aus. Dies ist ein grundsätzlich anderer Sinngehalt. Um die unterschiedlichen Belange aller jungen Menschen zu berücksichtigen, wird daher eine Konkretisierung im Sinne von „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar,“ empfohlen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 15a – neu – (§ 13 Absatz 4 SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. In § 13 Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeit,“ die Wörter „Jobcenter,“ eingefügt.“

Begründung:

Im Rahmen der Reform des SGB VIII ist auch § 13 SGB VIII aufgrund der Qualitätsentwicklung in den Jugendberufsagenturen beziehungsweise der

rechtskreisübergreifenden Arbeit weiterzuentwickeln. Die Aufzählung in § 13 Absatz 4 SGB VIII sollte um die Einbindung der Aufgabenstellung der Jobcenter ergänzt und nicht als abschließende Aufzählung von Institutionen kenntlich gemacht werden. Angelehnt an die Stellungnahme der AGJ wird es für erforderlich gehalten, dass auf kommunaler Ebene eine verbindliche Planung zu Leistungen und Diensten der Jugendsozialarbeit etabliert wird, die die Bereiche Jugendhilfe, Schule, und den Übergang in Ausbildung und Beschäftigung umfasst. Dies betrifft die Weiterentwicklung jugendgerecht ausgestalteter Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene, auch unter Einbezug der Reha-Fachabteilungen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d₁ – neu – (Inhaltsverzeichnis),
Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII) und
Nummer 15a – neu – (§ 14a – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

,15a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

,d₁) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Schulsozialarbeit“.

b) In Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

,a₀) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Schulsozialarbeit (§§ 11 bis 14a),“ ‘

Begründung:

Soziale Arbeit an Schulen ist mittlerweile in fast allen Ländern zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Jugendhilfe geworden. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben des Bildungssystems.

Bislang wird Schulsozialarbeit in der Fachliteratur und in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen überwiegend als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII angesehen, sie enthält darüber hinaus in der praktischen Umsetzung aber auch Elemente der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung dieser jugendhilferechtlichen Leistung ist eine klarstellende Regelung zur Schulsozialarbeit im SGB VIII erforderlich, um Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger zu schaffen.

Es wird der rechtliche Rahmen für die Erbringung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe definiert. Insbesondere die veränderten Lebenswelten von Jugendlichen und die Veränderungen in den Systemen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule erfordern eine neu durchdachte Verankerung der gesamten Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen. In § 14a Satz 2 SGB VIII erfolgt daher eine Konkretisierung der Kooperationsregelung des § 81 SGB VIII, die auch die vorhandene Praxis unterstützt.

Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Leistungen obliegt den Ländern und erfolgt durch Landesrecht.

§ 14a Satz 4 SGB VIII enthält eine Öffnungsklausel, die den bestehenden Angebotsstrukturen Rechnung trägt. So ist in einigen Ländern Schulsozialarbeit außerhalb der Jugendhilfe normiert, insbesondere als schulrechtliche Aufgabe und Leistung.

15. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a ist in § 16 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Gesundheit,“ das Wort „Bildung,“ einzufügen.

Begründung

Die auf Unterstützung und Ermächtigung zielende neue Formulierung des § 16 SGB VIII ist sehr zu begrüßen. Die Sicherstellung von Bildung sowie die Bildungsbegleitung stellt jedoch ebenfalls einen wichtigen Aspekt der Erziehungsverantwortung dar. Die konkrete Benennung des Auftrags ist daher um den Bildungsbegriff zu erweitern. Der Bildungsbegriff umfasst gleichrangig zur schulischen Form (formal) auch andere Formen, die außerhalb der Schule und in besonderer Verantwortung der Familie erfolgen (non-formal und informell). Durch die oben vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII würden Unterstützungsangebote, zum Beispiel zur Elternbegleitung nunmehr explizit gesetzlich umfasst sein.

16. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 16 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „kooperativer“ die Wörter „, niedrigschwelliger, partizipativer“ einzufügen.

Begründung:

§ 16 Absatz 2 SGB VIII regelt, welche Angebote als Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gelten. § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII konkretisiert, dass überdies „die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden“ soll. Aus Sicht einer modernen Familienpolitik sollten die Angebote überdies partizipativ und niedrigschwellig sein.

Im Gesetzentwurf wird § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII neu eingefügt und dabei ebenfalls konkretisiert, dass durch die Leistungen Erziehungsberechtigte in „ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden“ sollen. Die Einfügung der Begriffe „partizipativ“ und „niedrigschwellig“ in § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII führt damit diesen im Gesetzentwurf vorgesehenen Ansatz fort.

Angebote für Familien sollten nicht nur im Sozialraum, also vor Ort erbracht werden, sondern auch die Familien in die Erarbeitung und Entstehung der An-

gebote einbeziehen. Die bisherige Formulierung, dass Angebote auf Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien eingehen, wird mit der vorgeschlagenen Änderung erweitert um die Perspektive, dass die Familien selbst am besten wissen, welche Angebote sie brauchen. Partizipative Ansätze stärken die Akzeptanz der Angebote der Familienpolitik. Damit erfahren die Familien zudem mehr Wertschätzung.

Angebote, die wohnortnah und an bestehenden familienrelevanten Infrastrukturen (zum Beispiel Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Kitas, Schulen, und so weiter) angebunden werden, erreichen insbesondere einkommensschwache Familien, Alleinerziehende, Mehrkindfamilien und Familien mit Migrationshintergrund besser. Niedrigschwellige Angebote sind dabei die Voraussetzung, um soziale Ausgrenzung und Schamgefühl zu vermeiden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 SGB VIII)

Nummer 23 (§ 28a SGB VIII) und

Nummer 26 (§ 36a Absatz 2 SGB VIII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

,17. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.“

b) Nummer 23 ist zu streichen.

c) Nummer 26 ist zu streichen.

Begründung:

Für Familien in Notsituationen sind verbindlichere Regelungen erforderlich. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung in § 28a SGB VIII und ihre Verortung im Vierten Abschnitt „Hilfen zur Erziehung“ abzulehnen.

Im Gegensatz zur Regelung in § 20 (alt) SGB VIII, die im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung angelegt ist, führt die Zuordnung der Leistung in den Bereich der Hilfen zur Erziehung dazu, dass die bisherige Flexibilität des § 20 SGB VIII nicht mehr gegeben ist. Mit der Einordnung in den Katalog der erzieherischen Hilfen wird zudem ein erzieherisches Defizit vorausgesetzt, das nicht regelmäßig Gegenstand der Notsituationen ist. Durch die Verknüpfung mit den komplexen und in der Praxis schwierig umzusetzenden Leistungszugängen sind erhebliche Planungs- und Steuerungsprobleme zu erwarten.

Es wird unter Aufrechterhaltung der inhaltlichen Zielrichtung vorgeschlagen, anstelle der Neuregelung in § 28a SGB VIII die bisherige Soll-Regelung in § 20 SGB VIII unter Berücksichtigung der im § 28a SGB VIII vorgesehenen Voraussetzungen als Rechtsanspruch auszugestalten und im Zweiten Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ zu belassen. Damit wird auch erreicht, dass insbesondere Eltern mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer anderen vergleichbaren schwerwiegenden Beeinträchtigung die erforderliche Unterstützung erhalten.

Abzulehnen ist auch § 36a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII, wonach die Hilfe ohne Hilfeplan zu leisten ist und damit keine fachliche Steuerung des Jugendamtes gegeben ist. In diesem Zusammenhang muss darauf geachtet werden, dass auch der Gesundheitsbereich seine Aufgabe in diesem Bereich (insbesondere §§ 38, 20 SGB V) weiterhin gegebenenfalls verstärkt verantwortlich wahrnimmt.

18. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a₀ – neu – (§ 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 19 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

,a₀) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungsauftrags“ die Wörter „,die Bereitstellung von Fach- und Praxisberatung“ eingefügt.‘

Begründung

Die Fach- und Praxisberatung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (vergleiche Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, DV 2012; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, DV 2016; Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, BMFSFJ/JFMK 2014, Punkt 4, Satz 4).

Im Zuge der rasanten Ausbau-Entwicklungen und stetig wachsender Anforderungen an die Kindertagesbetreuung ist auch die Bedeutung einer professionellen Beratung und Begleitung gestiegen.

Die Fach- und Praxisberatung hat dabei ein breites Aufgabenspektrum, in dessen Kern die Initiierung, Begleitung und Sicherung von kontinuierlichen Prozessen der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung steht. Die Fach- und Praxisberatung unterstützt Veränderungsprozesse, nimmt eine wichtige Rolle beim Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis ein und begleitet Prozesse der Teamentwicklung – eine Aufgabe, der im Zuge der Ausbreitung multiprofessioneller Teams aktuell eine besondere Bedeutung zukommt. Sie verfügt über Kenntnisse der Einrichtungen und Strukturen der Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich und sorgt – gerade vor dem Hintergrund wachsender Komplexität von Anforderungen und Aufgaben – für bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote.

Ihrer zentralen Rolle und wachsenden Bedeutung gemäß sollte die Fach- und Praxisberatung nun auch im Bundesrecht ausdrücklich Erwähnung finden.

19. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a (§ 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a ist in § 27 Absatz 2 Satz 3 das Wort „Hilfsarten“ durch die Wörter „Leistungen nach diesem Buch“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass Familien, die einen Hilfebedarf nach § 27 SGB VIII haben, auch weiterhin andere Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen können. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Familie werden diese Leistungen in der Hilfeplanung berücksichtigt. Die Einbindung solcher niedrigschwelliger Leistungen in die Hilfeplanung macht diese nicht zu Hilfen zur Erziehung.

20. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a (§ 35a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII),
Buchstabe b (§ 35a Absatz 1a SGB VIII),
Buchstabe c (§ 35a Absatz 2 SGB VIII),
Buchstabe d (§ 35a Absatz 3 SGB VIII) und
Buchstabe e (§ 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 ist die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

„24. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung im Sinne von § 7 Absatz 2 erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.“

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hinsichtlich der Feststellung der Behinderung, der Ermittlung des Hilfebedarfs und der Feststellung der erforderlichen Teilhabeleistungen sind gemäß § 13 des Neunten Buches Arbeitsprozesse und Arbeitsmittel (Instrumente) zu verwenden, die eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung entsprechend gewährleisten. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsbeeinträchtigung, Behinderung und Gesundheit nach ICF. Die Feststellung der psychischen Beeinträchtigung erfolgt auf Grundlage des Kapitel 1 „Mentale Funktionen“ der Komponente „Körperfunktion und -strukturen der ICF. Die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Umweltfaktoren resultierende Teilhabebeeinträchtigung und damit die Feststellung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis erfolgt durch das Jugendamt. Die Teilhabeplanung wird in die Hilfeplanung integriert.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches, sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches.“ ‘

e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen sie in Einrichtungen erbracht werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam gefördert werden.“

Begründung:

Ohne die vorgenannten Änderungen wird in § 35a SGB VIII Behinderung weiterhin als Eigenschaft der Person betrachtet und nicht als Wechselwirkung wahrgenommen. Behinderung wird nach dem im SGB IX überwundenen Modell mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt und nicht mit der Beeinträchtigung der Teilhabe. Die Abweichung der seelischen Gesundheit wird über die Diagnose (ICD) erhoben anstatt über die Beeinträchtigung der mentalen Funktionen nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Die gegenwärtige Formulierung des § 35a SGB VIII widerspricht somit den Grundsätzen der VN-Behindertenrechtskonvention und damit den Vorschriften des SGB IX. Insbesondere die Vorschrift der funktionsbezogenen Ermittlung der Behinderung und des Bedarfs nach § 13 SGB IX wird ignoriert, obwohl die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX an sie gebunden ist.

Der bisherige Gesetzeswortlaut ordnet Tageseinrichtungen für Kinder ausnahmslos den teilstationären Einrichtungen zu und schließt eine ambulante Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischen Behinderungen in Kindertageseinrichtungen somit aus. Für Kinder mit seelischen Behinderungen wurden die Änderungen, die das Bundesteilhabegesetz für Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen mit sich gebracht hat, bislang nicht nachvollzogen. Für Kinder mit seelischen Behinderungen ist der (gesamte) Kita-Besuch nach der derzeitigen SGB VIII-Regelung damit weiter eine teilstationäre Eingliederungshilfeleistung nach § 35a SGB VIII und damit keine Kindertagesförderung im Sinne des §§ 22 ff. SGB VIII. Im Gegensatz zur Regelung bei körperlichen und/oder geistigen Behinderungen müssen die Eltern bei seelischen Behinderungen zu einem individuell berechneten Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII herangezogen werden.

Mit dem Änderungsvorschlag wird die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen – dem BTHG folgend – aufgegeben. Auch Kinder mit seelischen Behinderungen können somit die Leistungen nach den §§ 22 ff. SGB VIII in Anspruch nehmen und die heilpädagogischen Fachleistungen werden dann in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder zusätzlich zur Kita-Regelleistung erbracht. Die Rechtslage für Kinder mit seelischen Behinderungen wird so der Rechtslage für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen angeglichen. Dies hat auch Folgen für die Gleichbehandlung aller Kinder in Bezug auf den Elternbeitrag. Ohnehin verweist § 35a Absatz 3 SGB VIII zu Art und Form der Leistungen auf das SGB IX.

Der Begriff „heilpädagogische Maßnahmen“ wird durch den Begriff des SGB IX „heilpädagogische Leistungen“, der Begriff „betreut“ entsprechend der Terminologie der §§ 22 ff. SGB VIII durch „gefördert“ ersetzt. Die Umformulierung „in Einrichtungen erbracht werden“ verdeutlicht die Möglichkeit der heilpädagogischen Leistung während einer Kita-Regelleistung nach den §§ 22 ff. SGB VIII.

21. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 36b Absatz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 27 ist § 36b Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt, im Rahmen dessen der Leistungsberechtigte durchgehend zu beteiligen ist. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe durch Beteiligung des zukünftig voraussichtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder ihrer Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er die Teilhabeplanung nach § 19 Absatz 5 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch das Verfahren zur Gesamtplanung gemäß §§ 117 ff. des Neunten Buches.“

Begründung:

§ 36b Absatz 2 SGB VIII soll den Übergang der Leistungsverantwortung bei Zuständigkeitswechsel vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe regeln. Dabei müssen die Regelungen im SGB VIII an die Regelungen des SGB IX anschlussfähig sein und insbesondere der Logik des Teilhabeplanverfahrens folgen. Die Fassung des Gesetzentwurfs ist nur teilweise geeignet, die Ansprüche des jungen Leistungsberechtigten auf kontinuierliche und bedarfsgerechte Leistungserbringung und ein strukturiertes und beteiligendes Übergangsverfahren sicherzustellen. Im Einzelnen sind daher folgende Änderungen vorzunehmen:

Zur Änderung in § 36b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII:

Eine kontinuierliche Beteiligung des jungen Leistungsberechtigten im gesamten Übergangsverfahren ist sicherzustellen, um die Berücksichtigung seiner persönlichen Vorstellungen und Anliegen im Übergangsverfahren sicherzustellen, Vertrauen zu neuen Ansprechpersonen zu schaffen und die Akzeptanz zum Verfahren und für die Maßnahmen zu fördern. Durch die Verankerung der Beteiligung in Satz 1 wird deutlich, dass sich diese auf die Zielsetzung des Satz 1 und damit durchgehend auf das im weiteren geregelte Übergangsverfahren bezieht.

Zur Änderung in § 36b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII:

Kommt es zum Zuständigkeitswechsel auf Grund des Erreichens der Volljährigkeit des Leistungsberechtigten, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass sechs Monate für eine Übergangsplanung nicht ausreichend sind. Sechs Monate können mithin nicht als „frühzeitig“ bezeichnet werden. Da die Volljährigkeit für junge Menschen eine Zäsur der Lebensphase darstellt, muss häufig bei einem Wechsel der Zuständigkeiten auch ein Wechsel der Angebote und Leistungserbringer geprüft werden, zum Beispiel, wenn neue altersentsprechende Wohn- oder Betreuungsangebote oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gesucht werden. Auch bei einem Zuständigkeitswechsel bei Minderjährigen, der zum Beispiel durch eine neu erstellte Diagnostik erfolgen kann, ist eine längere Übergangsphase im Sinne der betroffenen Familien und dient dem Kindeswohl. Daher ist hier eine Regelvorbereitungszeit von einem Jahr erforderlich.

Der bisherige § 36b Absatz 2 Satz 3 SGB VIII mit Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX wird gestrichen, da der Verweis auf das trägerübergreifende Verfahren bei mehreren beteiligten Rehabilitationsträger an dieser Stelle nicht zweckdienlich ist, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe nicht zeitgleich für verschiedene Leistungen, sondern in zeitlicher Abfolge für die gleichen Leistungen zuständig sind. Stattdessen enthält Satz 2 neu den klar verständlichen Handlungsauftrag an den Träger der Jugendhilfe, den zukünftigen Eingliederungshilfeträger zu beteiligen.

Zu § 36b Absatz 2 Satz 3 SGB VIII:

Das Herzstück des Übergangsverfahrens muss ein gemeinsames Gespräch des bisherigen und des zukünftigen Leistungserbringers in Rahmen einer Teilhabekonferenz bilden, um im persönlichen Kontakt den aktuellen Bedarf des Leistungsberechtigten zu ermitteln, sich kennenzulernen und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen unter Beteiligung des Leistungsberechtigten zu treffen. Bei der Teilhabekonferenz verzahnt sich das Hilfeplanverfahren nach SGB VIII mit den zukünftig anzuwendenden Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX. Ähnlich wie in § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Bezug auf

Leistungen an Elternteile mit Behinderung gibt es bei Minderjährigen im Übergang zur Volljährigkeit keine Begründung, in dieser wichtigen Lebensphase vom Wunsch auf eine Teilhabekonferenz abzuweichen. Bei der Teilhabekonferenz nach § 20 SGB IX ist der in Absatz 3 Satz 3 geregelte Hinweis auf die Unabhängige Teilhabeberatung besonders zu berücksichtigen, um den Leistungsberechtigten in der Phase der Verselbstständigung besonders in seinem Streben nach Peer-Beratung, Empowerment und Abkopplung zu unterstützen. Der Teilsatz „zur Sicherung des nahtlosen Überganges“ kann gestrichen werden, da die Zielsetzung bereits vollständig in Satz 1 enthalten ist.

Zu § 36b Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VIII:

Die Sätze 4 und 5 enthalten den Hinweis, dass der voraussichtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe seine Verpflichtung zu erfüllen und seine Leistungszuständigkeit im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens zu überprüfen hat. Auf Basis der erfolgten Teilhabeplankonferenz kann er nun ohne Antrag das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX einleiten.

22. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 37b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 28 ist § 37b Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch angewandt wird.“

Begründung:

Das Jugendamt hat sicherzustellen, dass während der Dauer eines Pflegeverhältnisses ein Konzept zum Schutz gegen Gewalt angewandt wird.

Um sicherzustellen, dass das zu erstellende Schutzkonzept alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch adressiert, sollte der Gewaltschutzbegriff im Gesetzestext konkretisiert werden.

Damit deutlich wird, dass in einem umfassenden Schutzkonzept dezidiert auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt eingegangen wird, soll die genannte Konkretisierung in § 37b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII erfolgen.

23. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 38 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 28 ist § 38 wie folgt zu fassen:

,§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen. Eine Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, ist nur dann zulässig, wenn die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie im Anwendungsbereich

1. der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder
2. des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
 - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) der Leistungserbringer die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in

Absatz 1 Satz 3 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,

- c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
 - d) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und
 - e) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.'

Begründung:

Die Verschärfungen der Voraussetzungen für Auslandsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Änderungsbedarf besteht allerdings vor allem in Bezug auf die Praktikabilität der Umsetzung. Insbesondere die Regelung in § 38 Absatz 5 SGB VIII wäre mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, ohne dass bei den erlaubniserteilenden Stellen die zur weiteren Prüfung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere der Regelungen im jeweiligen Ausland, gewährleistet wären.

Deshalb ist die engere und damit auch stringenter vollziehbare Formulierung, wie sie in der Fassung des § 36c Kinder- und Jugendstärkungsgesetzesentwurfs der letzten Legislaturperiode enthalten war, zu verwenden, ergänzt um das Erfordernis, dass im Falle einer Auslandsmaßnahme die aufnahmerechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie die Voraussetzungen von Artikel 56 der VO (EG) Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 beziehungsweise des Artikels 33 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 erfüllt sein müssen.

Diese bringt auch die vorrangige Verantwortung der für die jeweilige Entscheidung von Auslandsmaßnahmen zuständigen Jugendämter zur Geltung.

24. Zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b (§ 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b ist in § 41 Absatz 1 Satz 1 das Wort „gewährleistet“ durch die Wörter „erwarten lässt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Hilfe für junge Volljährige ist verbindlicher ausgestaltet. Die gewählte Formulierung verdeutlicht, dass nicht in der Mehrzahl der Fälle generalisierend eine weitere Hilfe erforderlich ist, sondern jeder Einzelfall zu prüfen ist.

25. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 41a Absatz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 30 ist § 41a Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.“

Begründung:

Der neu eingefügte § 41a SGB VIII sieht eine Beratung und Unterstützung für junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe vor. Diese soll in einer für sie „wahrnehmbaren Form“ erfolgen.

Eine Nachbetreuung für junge Volljährige ist fachlich zu unterstützen.

Bezogen auf die Form ist jedoch anzumerken, dass der Begriff „wahrnehmbar“ zu eng ist. „Wahrnehmbar“ impliziert die Wahrnehmung von Informationen mittels Sinnesorganen. Im Hinblick auf die Inklusion ist dies beispielsweise für junge Menschen mit Sehbehinderungen zu begrüßen. Die Gesetzesbegründung geht allerdings von „verständlich und nachvollziehbar“ aus. Dies ist ein grundsätzlich anderer Sinngehalt. Um die unterschiedlichen Belange aller jungen Menschen zu berücksichtigen, wird daher eine Konkretisierung im Sinne von „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar,“ empfohlen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 42 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 31 ist wie folgt zu fassen:

,31. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.‘

Begründung:

Die geplanten Änderungen in § 42 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII sehen eine Aufklärung der Kinder oder Jugendlichen über die Maßnahme der Inobhutnahme vor. Diese soll in einer für sie „wahrnehmbaren Form“ erfolgen.

Eine umfassende Aufklärung der Kinder oder Jugendlichen ist fachlich zu unterstützen.

Bezogen auf die Form ist jedoch anzumerken, dass der Begriff „wahrnehmbar“ zu eng ist. „Wahrnehmbar“ impliziert die Wahrnehmung von Informationen mittels Sinnesorganen. Im Hinblick auf die Inklusion ist dies beispielsweise für junge Menschen mit Sehbehinderungen zu begrüßen. Die Gesetzesbegründung geht allerdings von „verständlich und nachvollziehbar“ aus. Dies ist ein grundsätzlich anderer Sinngehalt. Um die unterschiedlichen Belange aller jungen Menschen zu berücksichtigen, wird daher eine Konkretisierung im Sinne von „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar,“ empfohlen.

27. Zu Artikel 1 Nummer 31a – neu – (§ 42a Absatz 1 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 31 folgende Nummer 31a einzufügen:

„31a. In § 42a Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Einreisen im Rahmen humanitärer Aufnahmeverfahren entfällt die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme. Das im Rahmen dieser Verfahren mit entsprechender Zuweisungsentscheidung nach § 42b Absatz 1 und 3 bestimmte Jugendamt nimmt die betreffenden Kinder oder Jugendlichen unmittelbar am Ort der Einreise oder vorläufigen Unterbringung in Obhut.“ ‘

Begründung:

Für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMA sind gemäß bundesgesetzlicher Vorgaben des SGB VIII die örtlichen Träger der Jugendhilfe – die Jugendämter – zuständig. Mit einer entsprechenden Klarstellung soll sichergestellt werden, dass die für die Inobhutnahme zuständigen Jugendämter die ihnen zugewiesenen UMA bereits – in der Regel werden die Personengruppen per Charterflug an den Flughafen Hannover-Langenhagen gebracht – in Hannover beziehungsweise an dem Ort, an dem sie untergebracht sind, abholen und in Obhut nehmen können.

Die Möglichkeit, eine anderweitige Zuständigkeit zu bestimmen, wird nicht gesehen. Eine Regelung über den Landesvorbehalt in § 88a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII als Alternative ist nicht möglich, da damit keine länderübergreifenden Regelungen getroffen werden können.

Bislang wurden daher entsprechende Aufnahmen in den Ländern sehr individuell, meist auf der Basis freiwilliger Absprachen im Einzelfall, gelöst. Um den Jugendämtern allerdings Rechtssicherheit zu geben, sind gesetzliche Klarstellungen notwendig.

Die Jugend- und Familienministerinnen und –minister kamen 2020 überein, dass die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII zu Umsetzungsschwierigkeiten bei den humanitären Aufnahmeverfahren führen können. Die Bundesregierung wurde bereits in diesem Rahmen aufgefordert, diesen Umstand in den gesetzlichen Regelungen klarzustellen.

28. Zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c – neu – (§ 43 Absatz 4 SGB VIII)

In Artikel 1 ist der Nummer 32 folgender Buchstabe c anzufügen:

- ,c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kindertagespflege“ die Wörter „einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch“ angefügt.“ ‘

Begründung:

In der Praxis bestehen nach wie vor Unsicherheiten, ob für Kindertagespflege vergleichbare Kinderschutzstandards gelten wie beispielsweise für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, weil es sich bei den Kindertagespflegepersonen in der Regel nicht um Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII handelt.

Mit der Ergänzung in § 43 Absatz 4 SGB VIII soll klargestellt werden, dass auch Kindertagespflegepersonen wie die Kindertageseinrichtungen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege verpflichtet sind.

Im Übrigen gilt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

29. Zu Artikel 1 Nummer 32a – neu – (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 2 Satz 1a – neu – und Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 32 folgende Nummer 32a einzufügen:

,32a. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden Nummer 1 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

 - a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
 - b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im

Einklang mit der von der Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,

- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
 - d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
 - e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von psychischen oder von physischen, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
 - f) kein ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach dem Wort „Stelle“ wird das Wort „zu“ eingefügt.

Begründung:

Zu den Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zählt insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, normiert das SGB VIII in den §§ 43 bis 48 Erlaubnisvorbehalte für Kindertagespflege, Vollzeitpflege und Einrichtungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Vorschriften zur Erteilung der Pflegeerlaubnis den Bedürfnissen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die bei Pflegepersonen aufwachsen, anzupassen und vorhandene Schutzlücken zu schließen, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe a:

Bei der Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder bedurfte es bislang – anders als bei der Unterbringung eines körperlich oder geistig behinderten Kindes im Rahmen der Eingliederungshilfe – einer regelhaften Erteilung einer Pflegeerlaubnis nicht. § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII erfasst auch die Fälle sogenannter „Netzwerkpflege“, in denen das Kind bei Personen untergebracht wird, die von den Eltern vorgeschlagen werden.

Es ist infrage zu stellen, ob bei den in Nummer 1 umfassten Sachverhalten im Hilfeplanverfahren durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tatsächlich die notwendige fachlich fundierte Überprüfung der Pflegeperson als eine Art „inzident geführtes Nebenverfahren“ in der Praxis stattfindet. In der

Vergangenheit hat sich in der Praxis gezeigt, dass es hier durchaus Versäumnisse gegeben hat. Es bedarf daher zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch in den Fällen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII zwingend einer Pflegeerlaubnis.

Darüber hinaus bringen Jugendämter Kinder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches bei Pflegepersonen unter. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine verantwortliche Überprüfung dieser Pflegepersonen tatsächlich durch das Jugendamt am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts stattgefunden hat (§ 87a SGB VIII).

Das im § 37c Absatz 3 SGB VIII enthaltene Kooperationsgebot beteiligter öffentlicher Träger ist zu begrüßen, kann aber die Sicherstellung des Kinderschutzes nur flankieren.

Bislang unterliegt die Verwandtenpflege nicht dem Erlaubnisvorbehalt, das heißt Verwandte bis zum 3. Grad (Onkel, Tante, Nichte, Nefte) können ohne Pflegeerlaubnis ein Kind in ihre Obhut nehmen. Diese Privilegierung der Verwandtenpflege ist zu streichen. Enge Verwandtschaft ist nicht per se ein Garant für die verantwortliche Ausübung der Pflichten von Pflegepersonen. Gerade im Bereich sexualisierter Gewalt stammen Täter häufig aus dem näheren familiären Umfeld. Ebenso bedeutsam ist die Tatsache, dass Gefahren für das Kindeswohl auch durch eine Überforderung der Pflegepersonen entstehen können, welchen durch Überprüfung im Rahmen der Pflegeerlaubnis sowie fachkompetente Beratung und Unterstützung begegnet werden kann.

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 44 Absatz 2 SGB VIII hat die Pflegeperson einen Anspruch auf Erteilung der Pflegeerlaubnis, wenn das Wohl des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist demnach nur zu versagen, wenn das Wohl des Kindes bei der Pflegeperson nicht gewährleistet ist, wobei die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Versagungsgründen hier beim Jugendamt liegt. Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls ist hier allein als Maßstab für die Versagung der Pflegeerlaubnis jedoch nicht geeignet und bedarf, für eine rechtssichere Umsetzung in der Praxis, der Konkretisierung. Eine solche kann durch eine nicht abschließende Formulierung von Sachverhalten, bei deren Vorliegen das Wohl des Kindes oder Jugendlichen jedenfalls nicht gewährleistet ist, erfolgen. Die Versagungsgründe bilden tatsächliche und belegbare Anhaltspunkte, die auf ein konkretes Gefährdungspotenzial in der Pflegestelle hinweisen. In diesen Fällen wäre die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt nicht zu verantworten und somit zu versagen.

Zu Buchstabe c:

Die bisherige Regelung zur Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sollte als „Muss-Vorschrift“ formuliert werden und nicht wie bisher als „Soll-Vorschrift“. Diese Änderung ist erforderlich um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes in der Pflegefamilie, auch nach Erteilung der Pflegeerlaubnis, dauerhaft gewährleistet ist. Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis allein ist kein Garant dafür, dass das Wohl des Kin-

des oder Jugendlichen in der Pflegefamilie auf unbestimmten Zeit gewährleistet ist. Durch eine verpflichtende, regelmäßige Überprüfung können mögliche, das Kindeswohl gefährdende (nachträgliche) Veränderungen erkannt und Maßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen getroffen werden.

30. Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd
(§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd ist in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 das Wort „Gewalt“ durch die Wörter „Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt wird in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis festgeschrieben.

Um sicherzustellen, dass das zu erstellende Schutzkonzept alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch adressiert, sollte der Gewaltschutzbegriff im Gesetzestext konkretisiert werden.

Zum Schutz vor körperlicher Gewalt sind andere Schutzmaßnahmen zu treffen als zum Schutz vor sexueller Gewalt. Der Schutz vor psychischer Gewalt oder Vernachlässigung erfordert andere Maßnahmen als strukturelle Vorkehrungen zur Verhinderung von Machtmissbrauch in Einrichtungen. Nicht zuletzt verbergen sich hinter den Straftatbeständen der körperlichen und der sexuellen Gewalt grundlegend andere Tätertypen und Täterstrategien. Diesen strukturell unterschiedlichen Formen von Gewalt gilt es, in den Schutzkonzepten gerecht zu werden.

Damit deutlich wird, dass es hierzu unterschiedliche Schutzkonzepte für junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe braucht, beziehungsweise in einem umfassenden Schutzkonzept dezidiert auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt einzugehen ist, soll die genannte Konkretisierung in § 45 Absatz 2 Satz 2 und Nummer 4 SGB VIII erfolgen.

31. Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe c (§ 45 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 SGB VIII)

In Artikel 1 ist Nummer 33 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- ,c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ die Wörter „sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.

Begründung

Die Verortung der Pflichten des Trägers zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sowie Dokumentation der Betriebsführung in § 45 Absatz 3 SGB VIII unter den zu prüfenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist ergänzend zur Zuverlässigkeit des Trägers folgerichtig. Allein dort wird diese Verpflichtung als zu schwach eingeschätzt. Zwar muss der Träger bereits mit Antragstellung nachweisen, dass er die geforderten Pflichten erfüllen wird, kann dies zunächst aber nur theoretisch tun. Deshalb wird es für die Phase der Erlaubniserteilung als ausreichend angesehen, in § 45 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII die Nachweise zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung in der Konzeption zu beschreiben. Die Beschreibung zum wirtschaftlichen Bereich der Buch- und Aktenführung kann darüber hinaus ebenfalls in der Konzeption erfolgen.

Ergänzend dazu wird die laufende Verpflichtung des Trägers zur Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht während der Betriebsführung in § 47 SGB VIII aufgenommen und verstärkt so die Pflichten des Trägers von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Darüber hinaus stärkt und konkretisiert die Verpflichtung für den Träger das Instrumentarium der betriebserlaubniserteilenden Behörde sowohl aufsichtsrechtlich als auch in der beratenden Funktion. Sie konkretisiert außerdem die den Umfang der im Rahmen von § 46 Absatz 1 SGB VIII zulässigen Prüfung von Unterlagen vor Ort und die Duldungs- und Mitwirkungspflicht.

32. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 45a SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 34 ist § 45a wie folgt zu fassen:

„§ 45a

Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf mindestens drei Monate angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist. Keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche ausschließlich im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 betreut werden und Unterkunft erhalten.“

Begründung:

Die im KJSG vorgenommene Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs begegnet erheblichen Bedenken. Der Gesetzentwurf benennt erstmalig im SGB VIII „familienanaloge Betreuungsformen“ und will diese zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII abgrenzen. Die gewählte Formulierung führt jedoch zu großen Unsicherheiten in Bezug auf Anwendungsbereich und Vollziehbarkeit in der Praxis von Betriebserlaubnisverfahren und Aufsicht. Zur Auflösung dieser Probleme sieht der nun vorliegende Gesetzentwurf, im Gegensatz zum Referentenentwurf, einen Landesrechtsvorbehalt vor, welcher die Länder in die Lage versetzen soll, die rechtlichen Unklarheiten im SGB VIII auf Landesebene zu bereinigen. Dieser Landesrechtsvorbehalt dürfte im Hinblick auf das angestrebte Ziel, Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schützen, jedoch zu einem nicht erwünschten „Flickenteppich“ auf Bundesebene führen und sollte deshalb gestrichen werden. Dies gilt insbesondere, da Kinder und Jugendliche auch außerhalb des bisher zuständigen Landes untergebracht werden können.

Es sollte daher die vorgeschlagene Formulierung übernommen werden, welche im Hinblick auf Satz 1, dem Einrichtungsbegriff des § 45a KJSG 2017 beziehungsweise der BT-Drucksache 19/18315 entspricht, welcher schon einmal zwischen den Ländern konsentiert und zudem sprachlich klarer gefasst war.

§ 45a Satz 2 SGB VIII stellt zusätzlich klar, dass „familienähnliche Wohnfor-

men“ grundsätzlich dem Einrichtungsbegriff im Sinne des Satzes 1 unterliegen. In der Definition der Einrichtung ist zur Schaffung von Rechtssicherheit zudem auch das Erfordernis einer auf „gewisse Dauer“ angelegten Unterkunftsgewährung zu definieren, wobei der Zeitrahmen von mindestens drei Monaten bereits heute der gängigen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entspricht und durch die Einführung einer Legaldefinition nicht gefährdet werden sollte.

33. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen; soweit dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht in Frage gestellt wird, hat die zuständige Behörde den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen zu ermöglichen und sie auf dieses Recht hinzuweisen; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.“

Begründung:

Gespräche der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der örtlichen Prüfung müssen auch weiterhin zeitnah, informell und vertraulich möglich sein, um frühzeitig und vor Eintritt einer strukturellen Gefahr für das Kindeswohl etwaige Mängel und/oder Missstände zu erkennen.

Hierzu bedarf es nicht des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten, da das Kind oder der Jugendliche nur Eindrücke aus seiner Umgebung schildern soll. In diesem Zusammenhang müssen gerade spontane Äußerungen von Kindern und Jugendlichen sehr ernst genommen werden.

Zudem soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Kindeswohlverletzungen aufzudecken, die in Einrichtungen im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten erfolgen.

Die vorherige Einholung des Einverständnisses beziehungsweise die mangelnde Klarheit, in welchen Fällen ein Einverständnis entbehrlich ist, würde die Möglichkeit beeinträchtigen, die Kinder und Jugendlichen zu schützen und das präventive Handeln der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde erheblich erschweren.

Damit würden im Ergebnis – entgegen der gesetzgeberischen Intention – der Schutz und die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und die Rechte der aufsichtführenden Stellen geschwächt.

34. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe l₁ – neu – (Inhaltsübersicht),
Nummer 36 (§ 47 Überschrift, Absatz 2 – neu – und
Absatz 3 SGB VIII) und
Nummer 63a – neu – (§ 104 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII)

In Artikel 1 ist die Nummer 36 wie folgt zu fassen:

„36. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Melde und Dokumentationspflichten“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer- oder Wirtschaftsprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

< ... weiter wie Vorlage Buchstabe b ... >‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe l folgender Buchstabe l₁ einzufügen:

„l₁) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten.“ ‘

b) Nach Nummer 63 ist folgende Nummer 63a einzufügen:

„63a. In § 104 Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „oder“ am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder dem Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt,“ ‘

Begründung

Während der Betriebsführung besteht die Verpflichtung des Trägers zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation und Aufbewahrung im Sinne von § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII fort. Eine entsprechende Regelung ist daher als zusätzliche Verpflichtung in § 47 SGB VIII aufzunehmen. Darüber hinaus stärkt und konkretisiert diese Regelung das Instrumentarium der betriebserlaubniserteilenden Behörde sowohl aufsichtsrechtlich als auch in der beratenden Funktion. Sie konkretisiert außerdem die den Umfang der im Rahmen von § 46 Absatz 1 SGB VIII zulässigen Prüfung von Unterlagen vor Ort sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflicht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene dreijährige Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die nicht den betriebswirtschaftlichen Teil der Buch- und Aktenführung betreffen, erscheint im Rahmen der Nachweispflicht entsprechend den Erfahrungen der Erlaubnisbehörden zu kurz und wird daher auf einen mindestens fünfjährigen Zeitraum ausgeweitet.

Unter dem Begriff der Buch- und Aktenführung ist sowohl die betriebswirtschaftliche als auch die Buch- und Aktenführung mit Blick auf die Einrichtung (Belegungspläne, Dienstpläne und so weiter) erfasst.

Die Prüfung, ob die Aufzeichnungen des Trägers alle Geschäftsvorfälle zeitnah und lückenlos erfassen und verbuchen, damit lückenlos sind und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen, erfordert umfassende Fach-, Erfahrungs- und Spezialkenntnisse. Diese Kenntnisse sind in der Regel nicht in den Betriebserlaubnisbehörden vorhanden. Das Personal ist wegen der ebenso erforderlichen Prüfung der fachlichen Geeignetheit der Konzeptionen vielmehr pädagogisch ausgerichtet.

Hinsichtlich der Prüfung des Kriteriums der ordnungsgemäßen Buchführung muss es daher genügen, wenn für den Nachweis ein Testat eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erbracht wird und die Betriebserlaubnisbehörde ein solches Testat fordern kann. Die Vorlage eines Testats ist zudem geeignet, Betriebserlaubnisverfahren zu verkürzen, die anderenfalls um die erhebliche Prüfungszeit verlängert würden. Zudem werden dadurch weitere Personal- und Sachkosten für die Länder vermieden.

Bei der Ergänzung des § 104 SGB VIII handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Ergänzung des § 47 SGB VIII um die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht notwendig wird. Der fahrlässige Verstoß ist ebenfalls ahndbar.

35. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 37 ist § 50 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Durch die Neuregelung des § 50 Absatz 2 SGB VIII werden die Jugendämter verpflichtet, in Kinderschutzverfahren sowie Verfahren zum Erlass oder Aufhebung einer (Dauer-) Verbleibensanordnung sowie von Unterbringungssachen den Hilfeplan vorzulegen.

Der Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans stehen datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Zwar verweist die Neuregelung auf die Vorschriften des Sozialdatenschutzes nach §§ 64, 65 SGB VIII, wonach die Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich erforderlich ist. Die am Hilfeplan Beteiligten müssten eine Einwilligung gegenüber dem Familiengericht erteilen. Allerdings lässt die Begründung der Neuregelung außer Betracht, dass auch andere Beteiligte wie Verfahrensbevollmächtigte und auch -beistände Akteneinsicht verlangen und somit ebenfalls die Hilfepläne einsehen können. Hilfepläne basieren auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, den Pflegeeltern, dem Kind oder Jugendlichen sowie gegebenenfalls den Herkunftseltern. Sie enthalten u.a. Absprachen oder Vereinbarungen, die aufgrund dieses Vertrauensverhältnisses geschlossen werden. Es können sich Angaben zur Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, über Therapien und (gegebenenfalls gescheiterte) Hilfsangebote darin finden. Wenn die Fachkraft des Jugendamtes nunmehr darüber aufklären müsste, dass der Hilfeplan im gerichtlichen Verfahren vorgelegt und über mehrere Jahre gegebenenfalls Verwendung findet, steht zu erwarten, dass vertrauensvolle Absprachen zwischen allen Beteiligten nur schwer gelingen dürften.

Die Gesetzesbegründung verweist zwar pauschal darauf, dass die Jugendämter abwägen können, ob sie den Hilfeplan vorlegen. Allerdings steht zu erwarten, dass Hilfepläne in Zukunft inhaltlich weniger konkret sind, wenn sie dem Familiengericht und allen anderen am Verfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden können.

Der Hilfeplan kann nach freiem Ermessen bereits heute im familiengerichtlichen Verfahren vorgelegt werden. Er ist nicht die einzige Entscheidungsgrundlage des Familiengerichts. Das Gericht entscheidet gemäß § 37 FamFG aus freier, aus dem Verfahren gewonnener Überzeugung. Hierbei sind sämtliche Verfahrensgegenstände relevant, das Familiengericht muss sich ein umfangreiches Bild verschaffen. Der Hilfeplan und die darin geschaffenen Absprachen sind in einer schriftlichen oder auch mündlichen Stellungnahme des Jugendamtes darzulegen, die neben der Auskunft über die Lebens- und Erziehungssituation des Kindes auch geleistete Hilfen sowie Hilfearten und deren Erfolg darlegt. Eine Stellungnahme bietet einen umfangreicheren Erkenntnisgewinn als der reine Hilfeplan, da das Jugendamt so weitere Informationen und Empfehlungen aussprechen kann.

Die Neuregelung des § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII ist daher zu streichen.

36. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b – neu – (§ 50 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 ist die Nummer 37 wie folgt zu fassen:

„37. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

< ... weiter wie Vorlage ... >

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird oder sich am Verfahren beteiligt, teilt

1. gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge der Mutter ganz oder zum Teil entziehen,

dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit." ' "

Begründung:

Die Neufassung des § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII stellt sicher, dass die nach der Neuregelung des § 58a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII mögliche Eintragung auch des gänzlichen oder teilweisen Sorgerechtsentzugs der Mutter in das Sorgerechtsregister auch in der Praxis umsetzbar ist. Hierfür bedarf es einer Pflicht zur Informationsweitergabe des Jugendamtes, das nach § 162 FamFG vom Familiengericht über die Sorgerechtsentziehung informiert wird, an das Jugendamt, das das Sorgerechtsregister für das betroffene Kind führt. Die Änderung des § 87c Absatz 6 SGB VIII reicht hierfür nicht aus, da hier nur die Mitteilungspflichten des Jugendamtes, das das Sorgerechtsregister führt, an das Jugendamt, das für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 58a SGB VIII zuständig ist, geregelt wird.

37. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a (§ 71 Absatz 2 SGB VIII) und
Buchstabe d (§ 71 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 42 ist § 71 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist in Absatz 2 das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist in Absatz 6 das Wort „weiterer“ zu streichen.

Begründung

Die Anforderungen, die im Rahmen des § 4a Absatz 1 SGB VIII für die Klassifizierung als selbstorganisierter Zusammenschluss gestellt werden, wurden niedrig ausgestaltet. Aufgrund der möglichen Vielzahl unterschiedlichster selbstorganisierter Zusammenschlüsse wird erwartet, dass sich in der Praxis Probleme entwickeln können. Eine hohe Anzahl selbstorganisierter Zusammenschlüsse würden in der Folge alle Berücksichtigung in Entscheidungsprozessen erwarten und auch gegebenenfalls versuchen gerichtlich durchsetzen. Entscheidungsprozesse, die bereits jetzt viel Zeit in Anspruch nehmen, würden durch eine Beteiligung vieler verschiedener selbstorganisierter Zusammenschlüsse nochmals verlangsamt und die Effektivität der Arbeit im Jugendhilfeausschuss unter Umständen beeinträchtigen. Um diesen Problemen zukünftig angemessen begegnen zu können, ist die Ausgestaltung des § 71 Absatz 2 SGB VIII als Ermessensvorschrift erforderlich. Nicht zuletzt ist dies auch gerade in Hinblick auf die länderspezifischen Strukturen und damit bestehenden Besonderheiten sinnvoll.

38. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 72a Absatz 1 Satz 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 43 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 < ... weiter wie Vorlage ...>
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Unter Bezugnahme auf § 52 Ansatz 1 Nummer 5 Bundeszentralregistergesetz dürfen abweichend von § 51 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz auch Straftaten und Verurteilungen von beschäftigten oder zu beschäftigenden oder vermittelten oder zu vermittelnden Personen nach

Satz 1 bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten und zu ihrem Nachteil verwertet werden." '

Begründung:

§ 72a SGB VIII sieht unter der Überschrift „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ Regelungen vor, nach denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln dürfen, die unter anderem wegen Sexualdelikten strafrechtlich verurteilt worden sind. Gleiches gilt für neben- oder ehrenamtlich Tätige. Zur Überprüfung dient hierzu die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach dem Bundeszentralregistergesetz.

Zugänglich sind die Daten aus dem Bundeszentralregistergesetz grundsätzlich nur, wenn sie zum einen nicht bereits nach den Fristvorgaben des BZRG gelöscht worden sind (§§ 45 ff. BZRG) und zum anderen noch in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden dürfen (§ 34 BZRG). Die derzeitige Rechtslage kann daher dazu führen, dass ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag ist, obwohl die betroffene Person in früheren Zeiten Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen hat, die ihn auch heute noch als ungeeignet für bestimmte Tätigkeiten erscheinen lassen. Weiter führt § 51 Absatz 1 BZRG dazu, dass eine getilgte Eintragung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden darf. Von diesem Verwertungsverbot lässt das BZRG aber auch Ausnahmen zu. Hier könnte über die Ausnahmegvorschrift des § 52 Absatz 1 Nummer 2 BZRG für Fälle des Berufszugangs hinaus von der Ausnahmegvorschrift des § 52 Absatz 1 Nummer 5 BZRG Gebrauch gemacht werden. Danach besteht ein Verwertungsverbot nicht, wenn „dies in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese vorgesehen ist.“ Um dem Kinderschutz gerecht zu werden, ist die Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, dass Eintragungen der betroffenen Person im Rechtsverkehr vorgehalten werden dürfen und zu ihrem Nachteil verwertet werden dürfen in § 72a Absatz 1 SGB VIII aufzunehmen.

Als redaktionelle Folgeänderung in § 72a SGB VIII ist in Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 jeweils die Angabe „Satz 1“ zu streichen.

39. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b (§ 72a Absatz 5 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und auf welche Weise klarzustellen ist, dass aus der Regelung des § 72a Absatz 5 SGB VIII kein Verwertungsverbot betreffend solcher rechtskräftiger Verurteilungen folgt, die zwar aus einem nach Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 zu neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen eingeholten Bundeszentralregister-

auszug ersichtlich sind, aber nicht unter die Katalogtaten des § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen.

Begründung:

§ 72a Absatz 5 SGB VIII stellt für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen eine spezielle Datenschutzregelung dar, die in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII vorgeht. Wie schon bislang sieht auch die im Regierungsentwurf hierzu enthaltene Neufassung vor, dass von den nach Absatz 3 und 4 im Führungszeugnis eingesehenen Daten nur erhoben werden darf, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Bereits zur gegenwärtigen Fassung des § 72a Absatz 5 SGB VIII finden sich Literaturstimmen, die im Umkehrschluss aus dieser Regelung ableiten, dass Informationen über rechtskräftige Verurteilungen, die nicht zu den einschlägigen Tatbeständen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zählen, nicht in die Entscheidung über die Aufgabenwahrnehmung durch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen einfließen und auch sonst keinerlei Konsequenzen daraus gezogen werden dürfen. Gleichwohl gelangen aber mit der Einsicht in das Führungszeugnis zwangsläufig auch Daten betreffend Verurteilungen von Taten außerhalb des Kataloges von § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zur Kenntnis des Jugendhilfeträgers, die aber nicht Gegenstand der Erhebung nach § 72a Absatz 5 SGB VIII sind (so Wiesner/Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 72a Rn. 47).

Diese Auffassung hätte zur Folge, dass beispielsweise eine rechtskräftige Verurteilung wegen Mordes oder einer anderen gravierenden Straftat, die sich nicht im Katalog des § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII befindet, durch den Jugendhilfeträger bei der Aufgabenwahrnehmung durch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht berücksichtigt werden dürfte.

Diese praktisch bedeutsame Zweifelsfrage sollte durch den Gesetzgeber im Sinne einer Verwertungsmöglichkeit zur Gewährleistung eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes klargestellt werden.

40. Zu Artikel 1 Nummer 43 (§ 72a SGB VIII)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, neben dem erweiterten Führungszeugnis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (vereinfachte bereichsspezifische Auskunft aus dem Bundeszentralregister) im Bundeszentralregistergesetz einzuführen und die entsprechenden Folgeänderungen in § 72a SGB VIII vorzunehmen.

Nach § 72a Absatz 1 SGB VIII dürfen Personen, die wegen Sexual- beziehungsweise Jugendschutzdelikten vorbestraft sind, nicht mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen (und nur diese – vergleiche Begründung des Entwurfs des BKiSchG der vorletzten Legislaturperiode, BT-Drucksache 17/6256, Seite 24) von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten beziehungsweise auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Auch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. In dieses werden alle Eintragungen wegen Sexual- oder Jugendschutzdelikten aufgenommen, selbst wenn diese in einem normalen Führungszeugnis nicht enthalten sind. Dieses erweiterte Führungszeugnis enthält aber auch alle übrigen Verurteilungen, die im üblichen Führungszeugnis aufgeführt sind und keinen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Damit werden umfassende Auskünfte erteilt, die weit über die Zielsetzung und den Wortlaut des § 72a SGB VIII hinausgehen.

Die bisherige Ausgestaltung des erweiterten Führungszeugnisses wird sowohl von vielen Vereinen und Verbänden als auch von Jugendämtern als wenig praxisnah und zu bürokratisch kritisiert. Vielerorts werden das komplizierte Verfahren der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, seine inhaltliche Bewertung und der Umgang mit den Daten als große Belastung für die ehrenamtliche Arbeit empfunden. Im Rahmen einer Sachverständigen-Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages am 2. Februar 2015 war das einhellige Votum aller Experten und Sachverständigen, dass das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft aus dem Bundeszentralregister ersetzt werden soll.

Mit einer solchen bereichsspezifischen Abfragemöglichkeit – Unbedenklichkeitsbescheinigung –, die bei dem Bundesamt für Justiz angesiedelt werden sollte, kann dem Antragsteller ausschließlich mitgeteilt werden, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung (Katalogstraftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII) im Bundeszentralregister vorliegt.

Dies würde die ehrenamtlich tätigen Personen von unnötiger Bürokratie entlasten, ohne das von § 72a SGB VIII verfolgte Ziel eines wirksamen Kinderschutzes zu gefährden.

41. Zu Artikel 1 Nummer 43a – neu – (§ 75 Absatz 4 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 43 folgende Nummer 43a einzufügen:

„43a. Dem § 75 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinauswirkenden Trägers (länderübergreifende Anerkennung) ist die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde zuständig; diese kann die Aufgabe auf eine andere Behörde übertragen. Die Anerkennung hat im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesjugendbehörden zu erfolgen. Über die nach Satz 1 anerkannten Träger ist ein Register (Anerkennungsregister) zu führen.“

Begründung:

Während das Verfahren für die öffentliche Anerkennung eines Trägers für das Gebiet eines Bundeslandes und für das Gebiet eines Jugendamtsbezirks im SGB VIII geregelt ist, ist eine länderübergreifende Anerkennung im SGB VIII nicht ausdrücklich geregelt. Hierfür besteht in der Praxis ein Bedürfnis.

Derzeit behelfen sich die überörtlichen Träger damit, dass bei über das Gebiet eines Landes hinauswirkenden Trägern die von den zuständigen Behörden ausgesprochenen Anerkennungen im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet mehrerer überörtlicher Träger beziehungsweise meist sogar bundesweit ausgedehnt werden (vergleiche Nummer 4.3 Satz 1 der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016).

Diese Praxis begegnet jedoch rechtlichen Bedenken: Denn während die Anerkennung kraft Gesetzes nach § 75 Absatz 3 SGB VIII im gesamten Bundesgebiet rechtliche Wirkung entfaltet, ist diese Wirkung hinsichtlich der Anerkennung nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB VIII auf das Gebiet des jeweils anerkennenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt. Die Rechtswirkungen der Anerkennung beziehen sich deshalb auf das Land, dessen Behörde die Anerkennung ausgesprochen hat.

Die länderübergreifende Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinauswirkenden Trägers durch einen überörtlichen Träger ist daher rechtlich eigentlich nicht möglich, weshalb zur Rechtssicherheit die Ergänzung des § 75 SGB VIII um eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für den Bund notwendig ist.

Die vorgesehene Regelung räumt nicht nur die genannten rechtlichen Bedenken aus, sondern führt auch zu einer einheitlichen Praxis bezüglich der Anerkennungen der über das Gebiet eines Landes hinauswirkenden Träger.

§ 75 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII stellt sicher, dass die von der Anerkennung betroffenen Länder vor Erlass des Anerkennungsbescheides eingebunden werden. Schon jetzt sieht Nummer 4.6 der Anerkennungsgrundsätze vor, dass für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinauswirkenden freien Trägers eine Umfrage bei den obersten Landesjugendbehörden durchzuführen ist. Wenn ein oder mehrere Länder der Anerkennung widersprechen, sind diese vom räumlichen Geltungsbereich auszunehmen. Diese Länderumfrage hat sich bewährt und soll auch vom Bund durchgeführt werden.

Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist die Führung eines Anerkennungsregisters durch den Bund erforderlich.

42. Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe b (§ 78 Satz 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe b ist in § 78 Satz 3 das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Begründung

Die Anforderungen, die im Rahmen des § 4a Absatz 1 SGB VIII für die Klassifizierung als selbstorganisierter Zusammenschluss gestellt werden, wurden niedrig ausgestaltet. Aufgrund der möglichen Vielzahl unterschiedlichster selbstorganisierter Zusammenschlüsse wird erwartet, dass sich in der Praxis Probleme entwickeln können. Eine hohe Anzahl selbstorganisierter Zusammenschlüsse würden in der Folge alle Berücksichtigung in Entscheidungsprozessen erwarten und auch gegebenenfalls versuchen gerichtlich durchzusetzen. Entscheidungsprozesse, die bereits jetzt viel Zeit in Anspruch nehmen, würden durch eine Beteiligung vieler verschiedener selbstorganisierter Zusammenschlüsse nochmals verlangsamt und die Effektivität der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften unter Umständen beeinträchtigen. Um diesen Problemen zukünftig angemessen begegnen zu können, ist die Ausgestaltung des § 78 Satz 3 SGB VIII als Ermessensvorschrift erforderlich. Nicht zuletzt ist dies auch gerade in Hinblick auf die länderspezifischen Strukturen und damit bestehenden Besonderheiten sinnvoll.

43. Zu Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu –

(§ 79 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 48 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Landesjugendämter“ werden die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Entspricht der Vorlage.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung wird es zu einer Vielzahl von neuen Aufgaben und Verpflichtungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommen. Aus der Praxis wird seit geraumer Zeit gefordert, dass analog der Fallzahlenbegrenzung pro Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft auch entsprechende Begrenzungen in anderen Feldern der Jugendhilfe – besonders im Bereich der Hilfen zur Erziehung – vorgenommen werden. Eine pauschale Fallzahlenbegrenzung hält der Bundesrat aufgrund der unterschiedlichsten Aufgabenzuordnungen in den Kommunen für nicht zielführend. Stattdessen sollte eine Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Anwendung von Personalbemessungskonzepten eingeführt werden, die als Grundlage für die Ausstattung gelten.

44. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 79a Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 ist die Nummer 49 wie folgt zu fassen:

,49. § 79a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Siche-

rung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch.“ ‘

Begründung:

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Qualitätsmerkmale zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Um sicherzustellen, dass die Qualitätsmerkmale zum Schutz vor Gewalt, alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch beinhalten, sollte der Gewaltschutzbegriff im Gesetzestext konkretisiert werden.

Damit deutlich wird, dass in einem umfassenden Schutzkonzept dezidiert auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt eingegangen wird, soll die genannte Konkretisierung in § 79a Satz 2 SGB VIII erfolgen.

45. Zu Artikel 1 Nummer 54a – neu – (§ 88a Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 54 folgende Nummer 54a einzufügen:

„54a. Dem § 88a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.“ ‘

Begründung:

§ 88a SGB VIII wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher mit Wirkung vom 1. November 2015 als eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Diese Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter bei der Betreuung, Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) und geht den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften als spezielles Recht vor. § 88a Absatz 1 SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII, § 88a Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und § 88a Absatz 3 SGB VIII trifft Regelungen zur Zuständigkeit für alle Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB VIII.

Zwar eröffnet § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die Möglichkeit, dass ein anderes Jugendamt die örtliche Zuständigkeit im Rahmen der Inobhutnahme aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht übernehmen kann. Vom Gesetzgeber übersehen wird jedoch, dass es Gründe des Kindeswohls auch in der Leistungsgewährung nach der Inobhutnahme, also in den Fällen des § 88a Absatz 3 SGB VIII, geben

kann. Aufgrund einer solchen fehlenden Regelung ist es möglich, dass es zu Ablehnungen im Rahmen der Kostenerstattung kommen kann. Als Begründung für die Ablehnung wird angegeben, dass die Leistungsgewährung nicht als rechtmäßige Aufgabenerfüllung im Sinne des § 89f SGB VIII gewertet wird. In § 88a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII wird für Fälle, in denen der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme vorausgeht, nur geregelt, dass die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen bleibt, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

Da Gründe des Kindeswohls zu jedem Zeitpunkt der Jugendhilfe auftreten können, sollte eine entsprechende Ergänzung von § 88a Absatz 3 SGB VIII vorgenommen werden.

46. Zu Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstabe ccc – neu –
(§ 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l – neu – SGB VIII),
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 99 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII) und
Buchstabe d Doppelbuchstabe aa
(§ 99 Absatz 6 Nummer 1 SGB VIII),
Doppelbuchstabe bb
(§ 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 59 ist § 99 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu ändern:
- aa) In Dreifachbuchstabe bbb ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- bb) Nach Dreifachbuchstabe bbb ist folgender Dreifachbuchstabe ccc anzufügen:
- „ccc) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
- „l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie“ ‘
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist Absatz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebende Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Maßnahmeanlass, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließender Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,“

c) In Buchstabe d ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- aa) In Doppelbuchstabe aa sind in der Nummer 1 nach dem Wort „Kind“ die Wörter „oder Jugendlichen“ einzufügen.
- bb) In Doppelbuchstabe bb sind in der Nummer 2 nach dem Wort „Sprache“ die Wörter „Angabe zu (drohender) Behinderung“ einzufügen.

Begründung:

Wenn die Möglichkeit der Kombination von Hilfen (gleichzeitige Inanspruchnahme) in das SGB VIII aufgenommen wird, sollte auch in der Hilfen zur Erziehung-Statistik ein entsprechendes Merkmal zusätzlich geführt werden, um dies für die entsprechende Jugendhilfeplanung nutzen zu können. Zusätzlich sollte der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme nicht gestrichen werden. Bisher erfolgt die Erfassung so:

Beginn der Maßnahme (Tag)

- 1 = montags bis freitags
- 2 = samstags, sonntags, feiertags

Beginn der Maßnahme (Uhrzeit)

- 1 = in der Zeit von 8 – 17 Uhr
- 2 = in der Zeit von 17 – 21 Uhr
- 3 = in der Zeit von 21 – 8 Uhr

Die Merkmalsausprägungen zum Beginn der Maßnahme geben die Möglichkeit zu erkennen, welche Inobhutnahmen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Jugendämter durch Notdienste erfolgt sind. Dieses Merkmal wäre daher beizubehalten, damit auch hier die Daten in der Jugendhilfeplanung genutzt werden können. Als Erweiterung wird vorgeschlagen, ein Merkmal aufzunehmen, in dem mehrfache Inobhutnahmen eines Kindes/Jugendlichen in einem Jahr auch ausgewiesen werden könnten.

Darüber hinaus wird eine Ergänzung durch das Wort „Jugendlichen“ vorgeschlagen um der Systematik des ersten Satzes zu folgen. Als Erweiterung wird darüber hinaus vorgeschlagen ein Merkmal zu entwickeln, welches Kinder beziehungsweise Jugendliche mit (drohender) Behinderung als besonders schutzbedürftige Gruppe auch in der Statistik ausweist.

47. Zu Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 99 Absatz 3 Nummer 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 59 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) < ... weiter wie Vorlage ... >

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei Anerkennungsfeststellung einer internationalen Adoptionsentscheidung

a) Adoptionsentscheidung im Inland oder Ausland ergangen

b) Datum der Antragstellung auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

c) Datum der Anerkennungsfeststellung

d) Ergebnis der Anerkennungsentscheidung.“ ‘

Begründung:

Die Änderungen sind zur Umsetzung des am 1. April 2021 in Kraft tretenden Adoptionshilfegesetzes erforderlich.

Die Daten werden benötigt, um die Umsetzung des neu eingeführten verpflichtenden Anerkennungsverfahrens für ausländische Adoptionsbeschlüsse nachzuvollziehen.

48. Zu Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe a – neu – (§ 103 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII),
Buchstabe b – neu – (§ 103 Absatz 3 Satz 2 – neu – und
Satz 3 – neu – SGB VIII),
Buchstabe c – neu – (§ 103 Absatz 4 SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 63 ist wie folgt zu fassen:

,63. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 und 13 darf nur erfolgen, wenn Tabellenfelder mindestens vier Fälle ausweisen. Für die Ergebnisse der übrigen Erhebungen ist eine Veröffentlichung auch möglich, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 103 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII schränkt die Übermittlung von Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, insoweit ein, dass diese nur dann übermittelt werden können, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Für Zwecke der Planung der fachlich zuständigen Bundes- oder Landesbehörden sind Daten auf Kreisebene notwendig. Die Streichung des Satzes 2 würde diese Einschränkung aufheben.

Zu Buchstabe b:

In den Statistiken zu § 98 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 und 13 SGB VIII (Teil I der Kinder- und Jugendhilfestatistiken) werden Daten von Kindern und Jugendlichen im sensiblen Kontext von Kindeswohlgefährdungen, Inobhutnahmen et cetera dargestellt. Hierbei handelt es sich um besonders schutzwürdige Sozialdaten, deren Bekanntwerden geeignet ist, die betroffenen Personen gesellschaftlich zu stigmatisieren. Bei einer Darstellung auf Ebene von einem einzigen Fall im Tabellenfeld besteht die Möglichkeit einer Identifizierbarkeit der betroffenen Person. Anhand der übrigen Informationen, die in den Tabellen enthalten sind, könnten Personen, die über Zusatzkenntnisse verfügen oder sich die für eine Verknüpfung notwendigen Kenntnisse auf anderem Wege mit verhältnismäßigem Aufwand beschaffen können, durch Kombination der Informa-

tionen Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen ziehen. Dies reicht gemäß Artikel 4 Nummer 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 26 Satz 3 und 4 DSGVO für die Annahme einer Identifizierbarkeit aus. Vor diesem Hintergrund erscheint auch ein Wert von zwei oder drei in einem Tabellenfeld als zu niedrig in den oben genannten besonders sensiblen Bereichen.

Nach hiesiger Kenntnis besteht in der Statistikwissenschaft keine absolute Wertgrenze, bis zu der noch von einer Identifizierbarkeit auszugehen ist. Es kann daher nur mit Annäherungswerten gearbeitet werden. Der Wert <4 stellt einen solchen Annäherungswert für die Abgrenzung von aggregierten beziehungsweise anonymisierten Daten zu Sozialdaten dar, mit dem statistische Ergebnisse für die Öffentlichkeit noch eine hinreichende Aussagekraft haben, ohne dass eine Identifizierbarkeit, auch durch Personen mit Zusatzkenntnissen, zu besorgen ist. An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden soll eine Übermittlung von Tabellen mit den Ergebnissen der Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 und 13 SGB VIII auch möglich sein, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Zu Buchstabe c:

Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, dass die statistischen Landesämter, wie in § 103 Absatz 4 SGB VIII vorgesehen, die erhobenen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt übermitteln. Derzeit werden Standardveröffentlichungen über ein verbundeinheitlich programmiertes Tabellenprogramm erstellt. Jedes Land ist in der Lage, sich die länderspezifischen Ergebnisse über dieses Tabellenprogramm zu erzeugen. Zeitgleich werden Summensätze mit aggregierten Länderdaten an das Statistische Bundesamt freigegeben. Dem Statistischen Bundesamt liegen somit die notwendigen Informationen vor, um in seinem Zuständigkeitsbereich Bundesergebnisse für Standardveröffentlichungen zu erzeugen und der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber zur Verfügung zu stellen.

Daten für Sonderaufbereitungen können über dieses Summensatzmaterial aufbereitet werden. Zusätzlich kann das Statistische Bundesamt jeweils projektbeziehungsweise anlassbezogen einen Antrag auf Einzeldatennutzung bei den Ländern stellen. Im Statistischen Verbund wurde geregelt, dass Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfe in den Forschungsdatenzentren zentral gespeichert und für wissenschaftliche Zwecke, zur Beantwortung von Anfragen oder für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und für Projekte zur methodisch-technischen Weiterentwicklung der Bundesstatistik genutzt werden können. Es gibt keinen Grund, dieses Verfahren in Frage zu stellen.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Erhebung von Statistiken grundsätzlich arbeitsteilig zwischen Bund und Ländern geregelt ist. Der Bund hat gemäß Artikel 73 Nummer 11 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke, die Ausführung der Bundesgesetze und damit auch der amtlichen Statistik ist nach Artikel 83 Grundgesetz jedoch Angelegenheit der Länder. Diese föderale Struktur ist beizubehalten.

49. Zu Artikel 1 Nummer 65 (§ 107 Absatz 0₁ – neu – und Absatz 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 65 ist § 107 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Absatz 0₁ voranzustellen:

„(0₁) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht bis zum 31. Dezember 2022 die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf Länder und Kommunen insbesondere in Bezug auf folgende Regelungen:

1. Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
2. Verpflichtung der Länder zur Einführung und zum Unterhalt von Ombudsstellen gemäß § 9a
3. Einführung des uneingeschränkten Rechtsanspruches für Kinder und Jugendliche auf Beratung gemäß § 10a
4. Einführung des Rechtsanspruches von Eltern auf Beratung und Unterstützung und der verbindlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 37
5. Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Hilfe für junge Volljährige und Einführung der „Coming-Back-Option“ gemäß § 41
6. Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe gemäß § 41a
7. Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen gemäß § 94.

Über die Ergebnisse berichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2023.“

b) In Absatz 3 sind die Wörter „nach Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 0₁ bis Absatz 2“ sowie die Wörter „beteiligt es hierzu vorab die Länder“ durch die Wörter „setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) sollen den Ländern (Verpflichtung zur Einrichtung von Ombudsstellen), aber insbesondere den Kommunen in erheblichem Maße neue Aufgaben oder damit funktional äquivalente Erweiterungen von bundesgesetzlich bereits übertragenen Aufgaben zugewiesen werden.

Im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ konnten die finanziellen Auswirkungen der in das KJSG eingeflossenen Reformvorschläge nicht vollständig bewertet werden und sind dementsprechend auch nicht vollständig in der Begründung des Gesetzentwurfes abgebildet.

Insbesondere die in den §§ 8a, 9a, 10a, 37, 41, 41a und 94 SGB VIII enthaltenen Vorschriften sind von erheblicher finanzieller Relevanz für Länder und Kommunen, ohne dass hinreichende Erkenntnisse über absehbare Kostenentwicklungen bestehen. Es erscheint insoweit zwingend eine Kostenbeobachtung geboten. Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt:

- Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII

In die Begründung zum Gesetzentwurf sind nur die Verfahren zur Einschätzung einer Gefährdung eingeflossen, die auf einer Meldung von Angehörigen der Heilberufe basieren. Tatsächlich ist nunmehr aber eine Ausweitung auf alle nach dem KKG zur Meldung berechtigten Personen vorgesehen. Die Fallzahl wird deshalb um ein Vielfaches höher liegen als in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben. Diese höhere Fallzahl lag auch den im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgestellten Berechnungen zugrunde, die hier Personalkosten in Höhe von ca. 6,2 Millionen Euro auswiesen.

- Verpflichtung der Länder zur Einführung und zum Unterhalt von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII

Die Ausgestaltung der Ombudsstellen obliegt zwar den Ländern, es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass Ombudsstellen in Abhängigkeit von den Zuständigkeitsbezirken der Jugendämter zu organisieren sein werden. Bei 559 Jugendamtsbezirken ergäben sich damit bei einer Ausstattung mit einer VZÄ nach den im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgestellten Berechnungen Kosten von rund 46,9 Millionen Euro jährlich. Demgegenüber sind in der Begründung zum Gesetzentwurf lediglich Personalkosten von rund 26 Millionen Euro dargestellt. Auf die Darstellung von Sachkosten wurde vollständig verzichtet. Die dauerhaften Kosten zur Steuerung und Förderung der Ombudsstellen auf Landesebene wurden gar nicht dargestellt. Hier ist von Kosten in Höhe von mindestens 1,5 Millionen Euro jährlich auszugehen.

- Einführung des uneingeschränkten Rechtsanspruches auf Beratung für Kinder und Jugendliche gemäß § 10a SGB VIII

Mit dem uneingeschränkten Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf eigene Beratung soll nach der Intention des Gesetzgebers eine erkennbare Qualitätsverbesserung einhergehen. Innerhalb der pro Beratung angesetzten 30 Minuten pro Fall kann allerdings allenfalls eine qualifizierte Verweisberatung erfolgen. Zudem wird die Kontinuität des Beratungsprozesses unzureichend abgebildet. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes angesetzte Fallzahl von 600.000 Fällen erscheint erheblich zu gering bemessen. Wenn nur 5 Prozent der 27 Millionen in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen den Rechtsanspruch nutzen, ergäbe dies schon eine Fallzahl von 1 350 000.

- Einführung des Rechtsanspruches von Eltern auf Beratung und Unterstützung und der verbindlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 37 SGB VIII

Der Anteil der Eltern, die ihren Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung realisieren, wird sich nach dessen Einführung stetig erhöhen. Im Rahmen des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ war geschätzt von einer Steigerung der Inanspruchnahme von 25 Prozent ausgegangen worden. Valide Daten liegen der Kostenprognose nicht zugrunde. Die Einführung des Rechtsanspruches dürfte jedoch zu einer grundlegenden Veränderung des Verhältnisses von Jugendämtern und betroffenen Eltern führen. Dieser Qualitätswandel spiegelt sich in den Kostenschätzungen zur Begründung des Gesetzentwurfes mit geschätzten 50.000 Fällen und einem zusätzlichen Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall nur unzureichend wider. Wenn zukünftig 80 Prozent der Eltern, deren Kinder eine stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten, die Beratung in Anspruch nehmen, wäre von ca. 155 400 Fällen auszugehen.

- Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Hilfe für junge Volljährige/„Coming-Back-Option“ gemäß § 41 SGB VIII sowie Erhöhung des Verpflichtungsgrades zur Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe gemäß § 41a SGB VIII

Die Ermittlung der „Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen“, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht ausreichend unterlegt. Darin wird von 44 Millionen Euro Mehrkosten ausgegangen, obwohl im Rahmen des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ allein für die stationären Hilfen nach § 41 SGB VIII von einer Fallzahlsteigerung von 20 Prozent und damit von Mehrkosten von ca. 100 Millionen Euro ausgegangen wurde. Wenn jedoch alle Hilfen nach § 41 SGB VIII in den Blick genommen werden, ergeben sich bei einer angenommenen Fallzahlsteigerung von 20 Prozent (12.000 Fälle) und durchschnittlichen jährlichen Kosten einer Hilfe nach § 41 SGB VIII (12 790 Euro) tatsächlich Mehrkosten in Höhe von circa 154 Millionen Euro.

- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen gemäß § 94

Nach bisheriger Rechtslage werden junge Menschen bei vollstationären Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter können im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen mit einer Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich erzielt wird. Mit der neuen Regelung soll der Kostenbeitrag von 75 Prozent auf höchstens 25 Prozent verringert werden. Die im Gesetzentwurf dazu enthaltenen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen beruhen allein auf Hochrechnungen, valide Zahlen existieren bislang nicht.

50. Zu Artikel 1 Nummer 65 (§ 107 Absatz 1 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 65 sind in § 107 Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Es fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Modellvorhaben zur Umsetzung des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 und insbesondere den Einsatz von Verfahrenslotsen gemäß § 10b in den Kommunen. Die Länder werden an der Entwicklung und Umsetzung der Modellvorhaben beteiligt.“

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hebt in der Gesetzesbegründung zu § 107 SGB VIII hervor, dass die Begleitung und Analyse des Umsetzungsprozesses für ihn von großem Interesse sei, damit die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Ausgestaltung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII hinreichend berücksichtigt werden können. Hierfür seien auch fundierte Erkenntnisse erforderlich, ob die Etablierung der „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 für eine Verzahnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII (sogenannte „Inklusive Lösung“) förderlich sei.

Durch die gesetzliche Verankerung der Förderung von Modellvorhaben zur Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“ und insbesondere dem Einsatz von „Verfahrenslotsen“ wird sichergestellt, dass frühzeitig Erkenntnisse gewonnen werden können, die dem Aufbau von tragfähigen Umstellungsstrukturen dienen. Auch wenn Verfahrenslotsen in den Jugendämtern erst im Jahr 2024 flächendeckend eingesetzt werden, müssen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes erste Erfahrungen seitens der Kommunen und Länder gesammelt werden, um eine reibungslose Etablierung der Verfahrenslotsen im Jahr 2024 sicherzustellen. Nur so kann der Umsetzungsprozess als lernendes System verstanden und das Ziel einer inklusiven Lösung erreicht werden. Die modellhafte Erprobung von Umsetzungsoptionen sind vom Bund im Rahmen der für diesen

Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Da der Bund ein eigenes Interesse an den Erkenntnissen hat und es sich vorliegend nicht um eine Regelförderung handelt, erscheint die Förderung durch den Bund angemessen.

Die Länder sind an den Modellvorhaben entsprechend zu beteiligen. Die Beteiligung der Länder und der Kommunen sollte im Rahmen des strukturierten Dialogprozesses erfolgen.

51. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 KKG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „In das“ durch die Wörter „In dem“ sowie die Wörter „einbezogen werden“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt und die Wörter „Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen“ ersetzt und nach den Wörtern „soziale Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.

Begründung:

Verbindliche Netzwerkstrukturen, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, sind ein maßgeblicher Faktor für einen effektiven präventiven und intervenierenden Kinderschutz.

Es ist allerdings nicht ausreichend, die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz gesetzlich festzulegen und von den Beteiligten zu fordern, die Grundsätze dieser verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen, wenn gleichzeitig für die in § 3 Absatz 2 KKG genannten Institutionen und Berufe – mit Ausnahme der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 4 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz) – keinerlei Verpflichtung zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk besteht. Dies ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs des BKiSchG (§ 3 Absatz 2 KKG) in BT-Drucksache 17/6256. Darin heißt es: „Eine Verpflichtung für die genannten Institutionen zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk ergibt sich aus der Vorschrift nicht“.

Um verbindliche Netzwerkstrukturen auch umsetzen zu können, ist daher eine Verpflichtung der in § 3 Absatz 2 KKG genannten Institutionen zur Mitwirkung in dem Netzwerk notwendig. Für die Umsetzung der Kooperationsverpflichtung bedarf es – entgegen der im Zusammenhang mit der Vorfassung des KJSG in der vergangenen Legislaturperiode geäußerten Ansicht der Bundesre-

gierung (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 2017) – keiner zusätzlichen Regelung in den jeweils einschlägigen gesetzlichen Kontexten, darüber hinaus bestehen für die in § 3 Absatz 2 KKG genannten Institutionen zum Teil keine spezialgesetzlichen Regelungen (etwa für Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen).

52. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – neu – (§ 3 Absatz 4 Satz 3 und Satz 3a – neu – KKG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden < ... weiter wie Vorlage ... >

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „und ab 2022 jährlich mindestens 65 Millionen Euro“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Folgejahren ab 2023 wird der Betrag jährlich zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Entwicklung der Geburtenrate und des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.“

Begründung:

Länder und Kommunen haben mit Unterstützung durch Bundesmittel und durch den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen flächendeckend Angebote Früher Hilfen zur psychosozialen Unterstützung von Familien erfolgreich auf- und ausgebaut beziehungsweise weiterentwickelt. Damit konnte der präventive Kinderschutz bundesweit gestärkt werden.

Die Lebensbedingungen im Bundesgebiet haben sich seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 in vielen Bereichen verändert. Insbesondere die gestiegene Anzahl von Familien mit Kindern unter drei Jahren und die Häufung von psychischen Belastungen beziehungsweise Erkrankungen von Eltern haben zu einem erhöhten Bedarf an Angeboten Früher Hilfen geführt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund regelmäßiger Anstiege der Tariflöhne ist der Bund in der Pflicht, seinen finanziellen Anteil zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von Familien durch Frühe Hilfen gem. § 3 Absatz 4 Satz 3 KKG bedarfsgerecht anzupassen und zukünftig regelhaft zu dynamisieren.

Die JFMK hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 3./4. Mai 2018 und wiederholt mit Beschluss vom 16./17. Mai 2019 gebeten, ihren finanziellen Anteil zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von Familien durch die Frühen Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 KKG bedarfsgerecht anzupassen und auch zukünftig regelhaft zu dynamisieren. Die GMK hat das Anliegen mit Beschluss vom 5./6. Juni 2019 ausdrücklich unterstützt.

Im Rahmen des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 5. Februar 2020 (BT-Drucksache 19/17036) hat die Bundesregierung das Anliegen der Länder zwar begrüßt, den präventiven Kinderschutz in Deutschland zu stärken und festgestellt, dass alle Kinder ein Recht auf gesundes und gewaltfreies Aufwachsen haben. Die Forderung der Länder nach entsprechender Anpassung der Finanzmittel wurde jedoch bislang gleichwohl nicht umgesetzt.

53. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 4 wie folgt zu fassen:

„§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, sollen sie dieses unverzüglich informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten übermitteln; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung zum Eingang der Meldung geben und mitteilen, ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.“

Begründung:

Die bisherige Reihenfolge der Absätze in § 4 KKG ist beizubehalten. Im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat rund die Hälfte der Kinder- und Jugendärzte angegeben, die Regelungen in § 4 KKG seien nicht ausreichend klar. § 4 KKG wurde unter Beibehaltung des wesentlichen Regelungsgehalts lediglich umgestellt. Dies trägt weder zur Schaffung von Hand-

lungssicherheit noch zur Rechtssicherheit bei. Eine solche Änderung würde in der Praxis vielmehr zu erneuter Rechtsunsicherheit führen. Die neuen Absätze 4 und 5 des § 4 KKG sind in geänderter Form anzufügen. Ferner ist Handlungssicherheit durch Handlungsklarheit zu schaffen.

Die Regelung in Absatz 4 zur Rückmeldung des Jugendamtes über den Eingang der Information zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist ein wichtiges Anliegen zur Stärkung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit. Die Formulierung in Absatz 4 ist insoweit zu ändern, als dass es als ausreichend anzusehen ist, dass zeitnah eine Rückmeldung zum Eingang der Meldung gegeben und mitgeteilt wird, ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Eine Rückmeldung, wie in Absatz 4 des § 4 KKG vorgesehen, darüber, ob das Jugendamt die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung teilt, ist nur möglich, wenn das dortige Gefährdungseinschätzungsverfahren abgeschlossen ist und steht in der Regel nicht in enger zeitlicher Nähe zum Eingang der Gefährdungsmeldung. Zudem ist die entsprechende Rückmeldung unter Umständen nur unter Preisgabe von weiteren personenbezogenen Daten der Betroffenen möglich und deshalb datenschutzrechtlich bedenklich.

Darüber hinaus muss die in § 4 Absatz 3 KKG bestehende Schutzlücke dringend geschlossen und die bestehende Handlungspflicht bei erkannter Kindeswohlgefährdung zur Sicherstellung des Kindeswohls ausdrücklich klargestellt werden – gerade auch vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster. Für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung ist klarzustellen, dass nicht nur eine Befugnis, sondern eine Pflicht besteht, das Jugendamt zu informieren, wenn dies aus Sicht der in Absatz 1 genannten Berufsgruppen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist (Kann- zu Soll-Regelung). Kinder und Jugendliche brauchen ein wirksames Hilfesystem, das sie tatsächlich vor Gefährdungen schützt. Keinesfalls darf bei den genannten Personen – mangels entsprechender Regelung in § 4 KKG – weiterhin die Einschätzung möglich sein, es läge allein in deren Ermessen, ob sie dem Kind oder Jugendlichen helfen oder nicht.

Schließlich sollte in § 4 Absatz 1 KKG analog § 8a SGB VIII die Begrifflichkeit „Erziehungsberechtigte“ statt „Personensorgeberechtigte“ genutzt werden. Der Gesetzeswortlaut des § 8a SGB VIII spricht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) nicht mehr von Personensorgeberechtigten, sondern Erziehungsberechtigten. Erfasst werden somit nicht nur Personensorgeberechtigte, sondern alle Erziehungspersonen, also auch erwachsene Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und für Einzelaspekte für das Kind sorgen (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII), zum Beispiel Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen.

54. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 KKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise der Informationsfluss zwischen Geheimnisträgern und Familiengerichten sichergestellt werden kann.

Werden Geheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollten sie befugt sein, das Jugendamt und das Familiengericht zu informieren und diesen die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Das Familiengericht sollte in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Geheimnisträgern Informationen einholen können.

Begründung:

Der Informationsfluss erfolgt nach bisheriger Gesetzeslage von dem Geheimnisträger zum Jugendamt, aber nicht zum Familiengericht. Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens kann es allerdings erforderlich sein, behandelnde Ärzte, Psychologen oder andere Geheimnisträger, die mit dem Minderjährigen in Kontakt gekommen sind, direkt um Informationen zu bitten. Hierbei wird oft ablehnend unter Verweis auf die fehlende Schweigepflichtsentbindung reagiert. Um in diesen Fällen die Weitergabe von Informationen – ohne Umweg über das Jugendamt – direkt an das bereits mit einem bestimmten Kinderschutzverfahren befassten Familiengericht zu ermöglichen, sollte zudem eine Regelung geschaffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, ergänzende Informationen einzuholen.

55. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a

Interkollegialer Ärzteaustausch

Ärztinnen und Ärzte sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit befugt, sich fallbezogen interkollegial auszutauschen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Zusammenschau der den am Austausch beteiligten Ärztinnen oder Ärzten jeweils bekannt gewordenen Erkenntnissen gewichtige Anhaltspunkte nach § 4 Absatz 1 ergeben könnten. Zu diesem Zweck dürfen

Ärztinnen und Ärzte, die an einem Austausch nach Satz 1 beteiligt werden, die erforderlichen Daten austauschen. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

Folgeänderung:

Der Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 5 ersetzt:“

Begründung:

Ärztinnen und Ärzte müssen sich bisher für einen fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt beziehungsweise einer anderen Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und entsprechender Diagnose, zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies ist in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung der Sorgeberechtigten insbesondere bei sexualisierter Gewalt, nicht zielführend.

Um Ärztinnen und Ärzten unter Wahrung der Schutzinteressen des Kindes die Möglichkeit zu geben, sich über medizinische Anhaltspunkte fallbezogen interkollegial auszutauschen, und so gegebenenfalls vorliegende medizinische Anhaltspunkte anderer Ärztinnen und Ärzte zu einem Gesamtbild zu verdichten, ist eine entsprechende Ergänzung des KKG erforderlich. Über einen neuen § 4a KKG wird diese Möglichkeit der Gefahrerforschung geschaffen. Dabei dient diese ausschließlich der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und insoweit ein Vorgehen nach § 4 KKG erforderlich ist. Sie dient ausdrücklich nicht der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Einschätzung verbleibt in der Letztverantwortung des Jugendamtes.

56. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an das“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die übermittelnde Stelle unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten.“

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Änderung in Buchstabe b ist auch die Überschrift anzupassen. Bei den Gerichten handelt es sich nicht um Strafverfolgungsbehörden.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa:

Im Gesetzestext soll klargestellt werden, dass es auf die Perspektive der mitteilenden Stelle ankommt, also nur dort bekannte Umstände Gegenstand der Datenübermittlung sein können.

Die exklusive Nennung des Jugendamtes als Adressat der Meldung geht überdies nicht weit genug; die Neuregelung könnte dazu führen, dass beispielsweise die Notwendigkeit einer Meldung an die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörde für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übersehen wird (vergleiche Nummer 35 MiStra). Entsprechend soll die Formulierung dahingehend geändert werden, sowohl die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuschließen.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb:

In einem neuen Satz soll geregelt werden, welche Stellen bei Strafverfolgungsbehörden und Gericht die Mitteilungen an das Jugendamt ausführen und verantworten, nämlich Staatsanwälte und Richter und nicht sonstige Mitarbeiter, worauf der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 4 Absatz 3 KKG (Beratungsanspruch für Mitarbeiter) hindeuten könnte. Da die Mitteilungspflicht Entscheidungsspielräume, beispielsweise zu der Frage, wann eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, enthält, kommt nur der Berufsgruppe der Richter und Staatsanwälte die nötige Kompetenz sowie die vorausgesetzte inhaltliche Kenntnis des Verfahrens und der Beteiligten zu, um diese komplexe Frage beantworten zu können. Deshalb ist § 5 Absatz 1 KKG – in Anlehnung an die bereits praktizierte Regelung in Nummer 35 Absatz 5 MiStra – dahingehend zu präzisieren, dass nur Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staats-

anwälte verpflichtet und befugt sind, die Mitteilungen vorzunehmen.

Ein entsprechender Vorschlag wurde vom Bundesrat bereits zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, BR-Drucksache 314/17 – (Beschluss)) beschlossen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates insoweit zugestimmt (BT-Drucksache 18/12730, Seite 13, 30). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nunmehr dahinter zurückgeblieben werden sollte.

57. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 KKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 5 KKG entsprechende Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden soll.

Begründung:

§ 8a Absatz 3 SGB VIII ist die Rechtsgrundlage, um neben dem Jugendamt weitere Stellen wie Einrichtungen der Gesundheitshilfe, andere Leistungsträger oder die Polizei einzuschalten, soweit dies zur Abwendung der (drohenden) Kindeswohlgefährdung notwendig ist. § 8a Absatz 3 SGB VIII gestaltet einfachgesetzlich die klare Wertentscheidung des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG, also den Vorrang elterlicher Erziehungsverantwortung, aus.

Hiernach ist die konkrete Bestimmung des Kindeswohls zunächst „Sache der Eltern“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss und können nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihre Elternverantwortung ausgestalten möchten. Das Kindeswohl bildet nicht nur die Richtschnur, sondern auch die Grenze für das Elternrecht. So können sich Eltern nicht (mehr) auf ihr Elternrecht berufen, wenn sie das Wohl ihres Kindes gefährden. In diesem Fall wird der Schutzauftrag des Staates aufgrund seines staatlichen Wächteramtes aktiviert, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG.

Nach § 8a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt zunächst auf die Inanspruchnahme weiterer Stellen durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Mit Hinwirken ist gemeint, dass das Jugendamt aktiv auf die Erziehungsberechtigten zugeht und sie über Möglichkeiten und Chancen aufklärt, die dadurch entstehen, dass sie zum Beispiel medizinisch-psychiatrische Leistungen, Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder oder Jugendliche oder polizeiliche Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Dem Grundsatz der Subsidiarität folgend ist das Jugendamt nach § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erst dann befugt und auch verpflichtet, andere Akteure einzuschalten, wenn sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten nicht mitwirken. Diese Regelung

verdeutlicht, dass grundsätzlich nicht „über den Kopf hinweg“ der Erziehungsberechtigten andere Akteure in den Hilfeprozess einbezogen werden sollen. Insofern ist § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII eine Ausnahmeregelung: Voraussetzung ist, dass Gefahr im Verzug vorliegt und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken.

Die geltende Rechtslage führt dazu, dass die Jugendämter trotz des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs die Strafverfolgungsbehörden nicht umgehend informieren. Zeitliche Verzögerungen bei der Aufklärung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern sind jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Die einschlägigen Fälle in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass nur durch ein rechtzeitiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden Fälle des sexuellen Missbrauchs umfassend aufgeklärt und weitere Fälle, insbesondere auch zum Nachteil weiterer Opfer, verhindert werden können. Im Interesse eines umfassenden Schutzes Minderjähriger vor (sexualisierter) Gewalt bedarf es daher einer Ergänzung der Vorschrift des § 8a SGB VIII.

Soweit in § 8a Absatz 3 SGB VIII bereits jetzt vorgesehen ist, dass sich die Jugendämter auch unmittelbar an die „zuständigen Stellen“ wenden können, wenn ein „sofortiges Tätigwerden“ erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken, dürfte dies im Ergebnis nicht ausreichen, um die angesprochenen zeitlichen Verzögerungen zu vermeiden. Die Mitarbeiter des Jugendamtes, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Strafverfahrensrechts verfügen und denen ggf. polizeiliche Erkenntnisse zu den Betroffenen nicht vorliegen, dürften mit der Beurteilung der Frage, ob (aus strafprozessualer Sicht) ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, überfordert sein.

§ 8a SGB VIII sollte daher um eine Anzeigepflicht ergänzt werden, wobei es sich hinsichtlich der Formulierung anbietet, auf § 116 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung („Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.“) und § 6 Subventionsgesetz („Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.“) zurückzugreifen.

Durch eine solche Ergänzung könnte die Prüfung der Frage, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne des § 152 StPO vorliegt und strafprozessuale Maßnahmen erforderlich sind, durch die hierfür zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Die Beurteilung der Frage, ob die den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilenden Umstände auch eine Gefährdung des Wohles des Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII begründen, ist von der Frage des Anfangsverdachts einer Straftat zu trennen. Diese Frage würde weiterhin beim Jugendamt als zuständiger Fachbehörde verbleiben.

Die Regelung dürfte auch im Einklang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Subsidiaritätsgrundsatz des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG stehen. Durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wird nicht in die elterliche Erziehungsverantwortung eingegriffen, da die Einschaltung der Strafverfolgungsbe-

hörden in erster Linie der Aufklärung der Straftat und nicht der Beseitigung einer möglichen Kindeswohlgefährdung dient. Insoweit verbleibt die Entscheidungskompetenz bei den Eltern beziehungsweise dem Jugendamt.

58. Zu Artikel 2 und Artikel 3 allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, in Artikel 2 Nummer 2 (insbesondere § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG) wie auch in Artikel 3 Nummer 4 (§ 73c SGB V) Zahnärztinnen und Zahnärzte zu berücksichtigen.

Begründung:

Auch Zahnärztinnen und Zahnärzte nehmen im Rahmen der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen eine wichtige Rolle in der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen wahr. Dies gilt auch für das Erkennen von Verdachtsmomenten bei möglichen Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grund sind Zahnärztinnen und Zahnärzte sowohl in die Aufzählung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG aufzunehmen als auch in die nach dem neuen § 73c SGB V vorgesehenen „Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz“ einzubeziehen.

59. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 73c Satz 1 und Satz 2 SGB V)

In Artikel 3 Nummer 4 ist § 73c wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „Anhaltspunkte für“ die Wörter „einen Unterstützungsbedarf oder“ einzufügen.
- b) In Satz 2 ist das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ zu ersetzen.

Begründung:

Kooperationsvereinbarungen der GKV mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit den Jugendämtern (§ 73c SGB V) und die Sicherstellung von Abrechnungsmöglichkeiten sind Ausdruck einer gemeinsamen Verantwortung von Gesundheitswesen und Jugendhilfe. Die Engführung auf Fälle, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind, greifen jedoch zu kurz. Als Anknüpfungspunkt sollen auch belastete Situationen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung ergänzt werden. Abrechnungsmöglichkeiten bei Unterstützungsbedarf einer Familie stärken eine Kooperation bereits im Vorfeld von Kindesschutzfällen und nutzen die Chance, Brücken zu Unterstützungsmöglichkeiten zu

bauen.

Dies soll explizit auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte gelten, da sich Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung von Kindern deutlich am Zahnstatus feststellen lassen.

60. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 106 Absatz 2 Nummer 8 – neu – SGB IX)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. In § 106 Absatz 2 Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 8 ist anzufügen:

„8. den Hinweis auf einen Verfahrenslotsen der Kinder- und Jugendhilfe für minderjährige Leistungsberechtigte.“ ‘

Begründung:

Familien sollten bei der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auf ihren Anspruch auf einen Verfahrenslotsen verbindlich hingewiesen werden. Eine entsprechende Ergänzung in den maßgeblichen Regelungen zur Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im SGB IX ist notwendig, damit die Familien von dem Angebot Kenntnis erlangen und die Verfahrenslotsen den Personensorgeberechtigten auch tatsächlich als Ansprechperson zur Verfügung stehen.

61. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 117 Absatz 6 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 4 Nummer 2 sind in § 117 Absatz 6 Satz 1 die Wörter „, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist“ zu streichen.

Begründung:

Eine regelhafte Einbeziehung des Jugendamtes im Gesamtplanverfahren bspw. in Form des Verfahrenslotsen kann nur sichergestellt werden, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit im Einzelfall zur Feststellung der Leistungen entfällt.

Bisher ist nach § 121 SGB IX bereits eine Beteiligung des Jugendamtes (als Leistungsträger von Jugendhilfemaßnahmen) im Rahmen der Aufstellung des Gesamtplans möglich, wenn dies im Einzelfall notwendig ist.

Mit der vorgesehenen Streichung würde eine Beteiligung des Jugendamtes (als zukünftiger Träger der Eingliederungshilfe) nicht nur im Einzelfall erfolgen, sondern grundsätzlich die Regel darstellen. Dabei geht es um das Einbringen der besonderen Perspektive des Jugendamts zur spezifischen Lebensphase

„Kindheit und Jugend“ mit ihren besonderen Herausforderungen der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung und des familiären Gefüges. Die Stärkung der Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe würde zudem zur qualitativen Gestaltung im Übergang der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe beitragen. Mit § 117 Absatz 6 Satz 2 SGB IX ist sichergestellt, dass in begründeten Ausnahmefällen auch von einer Beteiligung abgesehen werden kann.

62. Zu Artikel 8a – neu – (§ 17 Nummer 5 EGGVG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" ' "

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt § 5 KGG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Sie entspricht dem auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates vom 9. Oktober 2020 (BR-Drucksache 476/20 – Beschluss). Das mit diesem Gesetzentwurf verbundene Ziel, zum Schutze von Minderjährigen vor Gewalt und Vernachlässigung Defizite in den gesetzlichen Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten einerseits sowie dem Jugendamt andererseits zu beheben, wird in § 5 KGG indes nicht vollständig erreicht.

Der Anwendungsbereich der geplanten Mitteilungspflicht beschränkt sich allein auf das Strafverfahren. Damit bliebe auch de lege ferenda der derzeitige, unbefriedigende Rechtszustand, der – viel zu eng – in § 17 Nummer 5 EGGVG eine Mitteilung nur zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung eines Minderjährigen zulässt, in denjenigen Verfahren, die vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden und keine Strafsachen sind, beibehalten. Daran ändert – entgegen der Ansicht der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem oben genannten Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/24446, Seite 8 f.) – auch die bereits gesetzlich vorgegebene Anhörung des Jugendamts in Kindschaftsachen oder die förmliche Beteiligung des Jugendamts in Verfahren wegen ei-

ner möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 162 FamFG nichts. Denn kinderschutzrelevante Informationen können aus vielen Quellen stammen und gerade auch außerhalb des familiengerichtlichen (oder strafgerichtlichen) Verfahrens den ordentlichen Gerichten bekannt werden. Zu denken ist – lediglich beispielhaft – an Ordnungswidrigkeitenverfahren, Mietsachen und Unterlassungsklagen. Über § 13 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) werden von § 17 Nummer 5 EGGVG ferner auch die Arbeitsgerichte erfasst.

Soweit in Artikel 8a – neu – eine Übermittlung zur Prüfung und nicht zur Abwehr einer möglichen Gefährdung Minderjähriger vorgesehen ist, entspricht dies inhaltlich der in § 5 KGG gewählten Formulierung (Übermittlung von Informationen zur „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“) und trägt zum Schutze der Minderjährigen dem Gedanken Rechnung, dass nur das Jugendamt mit seiner besonderen fachlichen Expertise prüfen und entscheiden kann, ob aufgrund der mitgeteilten Erkenntnisse konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen sind und diese Entscheidung deshalb nicht auf die übermittelnde Stelle bereits bei Prüfung der Zulässigkeit der Mitteilung vorgelagert werden kann.

Einer von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf des Bundesrates vermisste Regelung für den Ausschluss der Übermittlungspflicht aufgrund schutzwürdiger Interessen des Betroffenen, die im Übrigen für den Bereich der Strafsachen auch in § 5 KKG nicht vorgesehen ist, bedarf es schließlich schon deshalb nicht, weil die vorgeschlagene Regelung in Artikel 8a – neu – lediglich die Befugnis und nicht die Verpflichtung zur Datenübermittlung statuiert.

63. Zu Artikel 9 Absatz 5 (Inkrafttreten)

In Artikel 9 ist Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j und Nummer 62 Buchstabe a treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Begründung:

Nach Artikel 9 Absatz 1 ist geplant, die Änderung des Artikels 1 Nummer 62 Buchstabe a am Tag nach der Verkündung und nach Artikel 9 Absatz 5 nur Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j am 1. Januar 2022 in Kraft treten zu lassen.

Die Statistik der Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) wird derzeit in den statistischen Landesämtern zum Stichtag 31. Dezember 2020 durchgeführt. Der in Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe a (§ 102 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII) geregelte Wegfall der Auskunftspflicht für die nach derzeitiger Rechtslage auskunftspflichtigen Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe würde aufgrund des sofortigen Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung bereits für die zurzeit laufende Erhebung eintreten. In der Folge könnten fehlende Dateneingänge von

den genannten Auskunftspflichtigen für die Erhebung zum 31. Dezember 2020 nicht mehr eingefordert werden. Es ist daher notwendig, die Vorschrift anzupassen. In gleicher Weise sollte auch für die Änderungen der Einrichtungsstatistik (Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j) verfahren werden, wo ebenfalls ein Inkrafttreten zum Jahr 2022 angezeigt ist.

64. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Vorhaben, die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, damit sie ihrem komplexen Handlungsauftrag gegenüber allen jungen Menschen auch in Zukunft gerecht werden kann. Der Gesetzentwurf enthält wichtige Impulse, die zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beitragen können.
- b) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, den umfassenden Beteiligungsprozess im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens. Damit sind sehr unterschiedliche Perspektiven in den Prozess eingeflossen. Aus Sicht des Bundesrates hat dieses Verfahren zur hohen Qualität des Gesetzes geführt und wird zu einer hohen Akzeptanz der Neureglungen sowie Änderungen beitragen.

In diesem Prozess und im weiteren Verfahren sind viele inhaltliche Anregungen und Vorschläge der Länder aufgegriffen worden. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten inhaltlichen Anliegen und die damit einhergehende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Angesichts der Zeitabläufe und der komplexen Materie sowie der unterschiedlichen Perspektiven auf die einzelnen Regelungen war aber von vornherein abzusehen, dass es trotz der grundsätzlichen Unterstützung durch den Bundesrat bei einigen zentralen Aspekten noch weiteren Verbesserungsbedarf geben würde.

Aufgrund der umfassenden inhaltlichen Erörterungen zwischen den Ländern nach Vorlage des Gesetzentwurfs zeigt sich, dass der weitere Verbesserungsbedarf sich auf folgende inhaltliche Punkte konzentriert:

- aa) Der Kinder- und Jugendschutz kann und sollte durch einige Klarstellungen, Korrekturen und Ergänzungen noch weiter geschärft werden.
- bb) Der bürokratische Aufwand lässt sich mittels einiger Änderungen ohne Aufgabe der Grundanliegen reduzieren. Dies unterstützt die administrative Umsetzung der neuen oder geänderten Regelungen in den Ju-

gendämtern und bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die überwiegende Zahl der vorgeschlagenen Änderungen betrifft sprachliche Ergänzungen und redaktionelle Veränderungen und dient dazu, das gelungene und sehr wichtige Reformvorhaben insgesamt abzurunden.

Die Länder haben die Bundesregierung stets dabei unterstützt, diese sehr wichtige, komplexe und umfassende Reform des Kinder- und Jugendhilfe-recht auf den Weg zu bringen. Der Bundesrat bittet aber, die zu den Themenfeldern vorgelegten zahlreichen Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren inhaltlich aufzugreifen, um die Reform zu einem Gesamterfolg für die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern in Deutschland zu machen.

- c) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung des Gesetzesvorhabens nur dann gelingen kann, wenn der Bund den Ländern und Kommunen die dafür erforderlichen Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung stellt. Eine Verdichtung von Aufgabenstellungen und eine Überforderung der Jugendämter, die aufgrund des Fachkräftemangels bereits derzeit häufig mit personellen Engpässen zu kämpfen haben, muss im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes vermieden werden. Zugleich zieht der Gesetzentwurf erhebliche Mehrkosten in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach sich. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, durch eine Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.
- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Umsetzung der Pflicht zur inklusiven Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege primär durch die Länder ausgestaltet werden muss. Er bittet den Bund daher um Klarstellung, dass aus der neu gestalteten Vorschrift des § 22a SGB VIII keine unmittelbaren Ansprüche erwachsen.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder bei der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung nach § 107 Absatz 2 SGB VIII des Gesetzentwurfes verpflichtend einzubeziehen und zugleich im Gesetzentwurf die Grundlagen für eine Evaluation der Kostenentwicklung auch für die mit

dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundenen zusätzlichen Pflichten zu schaffen.

- f) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der VN-BRK richtig und notwendig ist.
- g) Der Bundesrat bemängelt allerdings die unzureichende finanzielle Beteiligung des Bundes an der Erweiterung von Rechtsverpflichtungen zur Gewährleistung einer inklusiven Bildung und Betreuung im SGB VIII und fordert den Bund auf, die Kosten, die den Ländern und Kommunen im Zuge seiner Gesetzesnovellen zur Stärkung der Rechte auf inklusive Bildung und Betreuung namentlich im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entstehen, vollständig zu kompensieren.
- h) Der Bundesrat bittet, den Ländern die Möglichkeit zu geben, die im Gesetzentwurf enthaltenen Annahmen/Berechnungen bezüglich der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu überprüfen.
- i) Um Doppelstrukturen und die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen zu vermeiden, bittet der Bundesrat zu überprüfen, inwieweit die geplante Einführung von Verfahrenslotsen in Konkurrenz zu dem durch das Bundesteilhabegesetz geschaffenen Instrument der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung steht.
- j) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen finanziell stärker zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge insbesondere auch vor dem Hintergrund der angestrebten inklusiven Lösung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die Länder sind mit den Kosten extrem belastet, der Anteil des Bundes an den Gesamtkosten sollte mindestens 50 Prozent betragen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) entwickelt die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe weite und enthält wichtige Impulse, die zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Es wird aus jugend- und familienpolitischer Sicht begrüßt.

Zu Buchstabe c:

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) werden den Ländern (Verpflichtung zur Einrichtung von Ombudsstellen), aber insbesondere den Kommunen in erheblichem Maße neue Aufgaben oder damit funktional äquivalente Erweiterungen von bundesgesetzlich bereits übertragenen Aufgaben zugewiesen. Der Gesetzentwurf sieht gleichwohl derzeit keinen Kostenausgleich an Länder und Kommunen vor und bedarf deshalb aus jugend- und familienpolitischer wie aus finanzpolitischer Sicht der Ergänzung.

Entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) kann eine direkte Zuweisung von Aufgaben an die Kommunen nicht ohne einen entsprechenden Kostenausgleich erfolgen. Dabei ist auch der schon derzeit in Anbetracht des Fachkräftemangels und des Generationenumbruches angespannten personellen Situation in den Jugendämtern Rechnung zu tragen. Ohne ihnen ausreichende zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, können sie den zusätzlichen Anforderungen des KJSG nicht hinreichend Rechnung tragen.

Die im Gesetzentwurf dargestellten „Kosten für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen“ sind zudem in zentralen Positionen deutlich zu niedrig angesetzt sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zahlreichen zusätzlichen Pflichten zur Beratung der verschiedenen Adressatinnen und Adressaten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Einzelnen wird beispielhaft auf folgende Entwicklungen hingewiesen:

- Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII

In die Begründung zum Gesetzentwurf sind nur die Verfahren zur Einschätzung einer Gefährdung eingeflossen, die auf einer Meldung von Angehörigen der Heilberufe basieren. Tatsächlich ist nunmehr aber eine Ausweitung auf alle nach dem KKG zur Meldung berechtigten Personen vorgesehen. Die Fallzahl wird deshalb um ein Vielfaches höher liegen als in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben. Diese höhere Fallzahl lag auch den im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgestellten Berechnungen zugrunde, die hier Personalkosten in Höhe von ca. 6,2 Millionen Euro auswiesen.

- Verpflichtung der Länder zur Einführung und zum Unterhalt von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII
Die Ausgestaltung der Ombudsstellen obliegt zwar den Ländern, es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass Ombudsstellen in Abhängigkeit von den Zuständigkeitsbezirken der Jugendämter zu organisieren sein werden. Bei 559 Jugendamtsbezirken ergäben sich damit bei einer Ausstattung mit einer VZÄ nach den im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgestellten Berechnungen Kosten von rund 46,9 Millionen Euro jährlich. Demgegenüber sind in der Begründung zum Gesetzentwurf lediglich Personalkosten von rund 26 Millionen Euro dargestellt. Auf die Darstellung von Sachkosten wurde vollständig verzichtet. Die dauerhaften Kosten zur Steuerung und Förderung der Ombudsstellen auf Landesebene wurden gar nicht dargestellt. Hier ist von Kosten in Höhe von mindestens 1,5 Millionen Euro jährlich auszugehen.
- Einführung des uneingeschränkten Rechtsanspruches auf Beratung für Kinder und Jugendliche gemäß § 10a SGB VIII
Mit dem uneingeschränkten Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf eigene Beratung soll nach der Intention des Gesetzgebers eine erkennbare Qualitätsverbesserung einhergehen. Innerhalb der pro Beratung angesetzten 30 Minuten pro Fall kann allerdings allenfalls eine qualifizierte Verweisberatung erfolgen. Zudem wird die Kontinuität des Beratungsprozesses unzureichend abgebildet. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes angesetzte Fallzahl von 600.000 Fällen erscheint erheblich zu gering bemessen. Wenn nur 5 Prozent der 27 Millionen in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen den Rechtsanspruch nutzen, ergäbe dies schon eine Fallzahl von 1 350 000.
- Einführung des Rechtsanspruches von Eltern auf Beratung und Unterstützung und der verbindlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 37 SGB VIII
Der Anteil der Eltern, die ihren Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung realisieren, wird sich nach dessen Einführung stetig erhöhen. Im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ war geschätzt von einer Steigerung der Inanspruchnahme von 25 Prozent ausgegangen worden. Valide Daten liegen der Kostenprognose nicht zugrunde. Die Einführung des Rechtsanspruches dürfte jedoch zu einer grundlegenden Veränderung des Verhältnisses von Jugendämtern und betroffenen Eltern führen. Dieser Qualitätswandel spiegelt sich in den Kostenschätzungen zur Begründung des Gesetzentwurfs mit geschätzten zusätzlichen 50 000 Fällen und einem zusätzlichen Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall nur unzureichend wider. Wenn zukünftig 80 Prozent der Eltern, deren Kinder eine stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten, die Beratung in Anspruch nehmen, wäre von ca. 155 400 Fällen auszugehen.
- Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Hilfe für junge Volljährige/„Coming-Back-Option“ gemäß § 41 sowie Erhöhung des Verpflichtungsgrades zur Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der

Hilfe gemäß § 41a SGB VIII

Die Ermittlung der „Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen“, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht ausreichend unterlegt. Darin wird von 44 Millionen Euro Mehrkosten ausgegangen, obwohl im Rahmen des Dialogprozesses „Mitredden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ allein für die Hilfen nach § 41 SGB VIII von einer Fallzahlsteigerung von 20 Prozent und damit von Mehrkosten von ca. 100 Millionen Euro ausgegangen wurde. Wenn jedoch alle Hilfen nach § 41 SGB VIII in den Blick genommen werden, ergeben sich bei einer angenommenen Fallzahlsteigerung von 20 Prozent (12 000 Fälle) und durchschnittlichen jährlichen Kosten einer Hilfe nach § 41 SGB VIII (12 790 Euro) tatsächlich Mehrkosten in Höhe von ca. 154 Millionen Euro.

- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen gemäß § 94 SGB VIII

Nach bisheriger Rechtslage werden junge Menschen bei vollstationären Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter können im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen mit einer Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich erzielt wird. Mit der neuen Regelung soll der Kostenbeitrag von 75 Prozent auf höchstens 25 Prozent verringert werden. Die im Gesetzentwurf dazu enthaltenen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen beruhen allein auf Hochrechnungen, valide Zahlen existieren bislang nicht.

Zu Buchstabe d:

Die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird nach der Begründung des Gesetzentwurfes durch die Neufassung des § 22a SGB VIII als „objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt.“ Die Klarstellung, dass Kinder mit Behinderungen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren sollen, ist zu begrüßen. In der Praxis wird eine inklusive Förderung allerdings nicht an allen Standorten der Kindertagesförderung realisiert werden können. Insofern bedarf es der Erläuterung, dass mit der Vorschrift kein genereller Rechtsanspruch auf inklusive Förderung gleich an jedem Standort der Förderung verbunden ist.

Zu Buchstabe e:

Zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII sind in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen. Zwar soll nach der Begründung des Gesetzentwurfes die Verwaltungskompetenz der Länder für die Ausführung des SGB VIII unberührt bleiben. Gleichwohl werden die bundesgesetzlichen Weichenstellungen ganz erhebliche Auswirkungen auf die Strukturen in Ländern und Kommunen

haben. Eine Beteiligung des Bundes an etwaigen Kosten der Umsetzung der inklusiven Lösung ist zudem nach der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vorgesehen. Umso essentieller ist eine verpflichtende vorherige Einbeziehung der Länder in die Erarbeitung der vorgesehenen prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung. Diese sollte in der Form einer institutionalisierten Zusammenarbeit, beispielsweise in einem gemeinsamen Steuerungsausschuss erfolgen.

Gleichzeitig sollten die finanziellen Auswirkungen der schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes verbundenen zusätzlichen Verpflichtungen auf der Basis einer gesetzlichen Regelung evaluiert werden.

Zu Buchstaben h bis j:

Die durch den Gesetzentwurf entstehenden Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen können von den Ländern und Kommunen nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung der Annahmen und Berechnungen des Bundes könnte nur unter Einbezug der betroffenen Stellen erfolgen.

Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen sind nicht vollständig. Folgeausgaben, insbesondere in Bezug auf die noch nicht erkennbaren Regelungen in der dritten Stufe zur inklusiven Lösung sowie zum Beispiel die Erhöhung der Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Vermeidung einer Benachteiligung bei der sozialen Teilhabe, werden nicht betrachtet. Gerade bei der inklusiven Lösung, speziell der Zusammenführung der Eingliederungshilfe mit der Kinder- und Jugendhilfe, sind erhebliche Mehraufwendungen in den damit erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen zu erkennen. Zudem steht zu erwarten, dass, wie auch schon von zahlreichen Verbänden gefordert, die Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe mit materiellen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten einhergehen werden.

Die konkrete Umsetzung des Gesetzentwurfs obliegt überwiegend den Ländern, die neben den von ihnen originär zu finanzierenden Mehraufwendungen, auch das Risiko einer Ausgleichszahlung an die Kommunen im Rahmen eines Konnexitätsverfahren tragen. Da der Bund seine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich sieht, um gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen im Bundesgebiet herzustellen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ist er auch in der Pflicht, für die zusätzlichen Kosten aufzukommen.

Die angestrebten Änderungen haben auch auf die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Auswirkungen. Die Leistungen nach § 89d SGB VIII werden überwiegend von den Ländern bestritten. Die entsprechenden Ausgaben liegen bezogen auf das Jahr 2019 für das Land Nordrhein-Westfalen um ein sechsfaches höher als die erfolgte Beteiligung des Bundes. Der Bund ist demnach gefordert, sich hier in höherem finanziellen Maße einzubringen.